Das Eigentum am Erbhof.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen.

Vorgelegt von

Ernst Fuchs

Referendar

aus Feuchtwangen.

Approbiert am 20. Februar 1937.

Feuchtwangen.
Frankenverlag und Buchdruckerei Sommer.
1937.

1937/134

Referent: Univ.-Professor Dr. Liermann

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Allgemeine Einleitung 9

I. Abschnitt.
Die Erbhofeigenschaft als Voraussetzung für die Entstehung des Erbhofeigentums.

§ 2. Der erbhoffähige Besitz 12
§ 3. Der Eigentümer des Erbhofes 15
§ 4. Fortsetzung von § 3: Ehrbarkeit und Wirtschaftsfähigkeit 17

II. Abschnitt.
Der Inhalt des Erbhofeigentums.

§ 5. Die Rechtsnatur des Begriffes der Unveräußerlichkeit und ihre Bedeutung für die Gestaltung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 REG. 25
§ 6. Der Vollstreckungsschutz des § 38 REG. und seine Bedeutung für die „Hypothek am Erbhof" 30
§ 7. Die Fälle zulässiger Veräußerung und Belastung des Erbhofes 33
§ 8. Das Erbrecht im Gebiete des bäuerlichen Eigentumsrechts 36
§ 9. Der Pflichtenkreis des Erbhofeigentümers und seine Bedeutung für die Rechtsnatur des Eigentums am Erbhof . 40
§ 10. Ergebnis: Das Erbhofeigentum ist eine Gemeinschafts- und Lebensordnung 48

Literaturverzeichnis

1. Baumecker: Handbuch des gesamten Erbhofrechts, Köln 1934.
2. Boos Roman: Neugeburt des deutschen Rechts, München-Berlin 1934.
3. Darré R. W.: Blut und Boden, ein Grundgedanke des Nationalsozialismus, Rede gehalten am 27. Februar 1935, abgedruckt in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 1935 Heft 4.
4. Dölle: Lehrbuch des Erbhofrechts, München-Berlin 1935.
5. Enneccerus-Kipp: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Band 1, I. Abteilung, Marburg 1932.
6. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ.).
7. Frank Reinhard: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Auflage, Tübingen 1931.
8. Gülland Paul: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1935.
9. Handwörterbuch der Rechtswissenschaften, 1927, Band 2.
10. Hedemann Justus: Die Fortschritte des Zivilrechts im 19. Jahrhundert, II. Teil, 2. Hälfte: Die Entwicklung des formellen Bodenrechts; mit einem Anhang Bodenrecht und neue Zeit, Berlin 1935.
11. Hennig: Das Reichserbhofrecht, Kommentar zum REG., Berlin 1935.
12. Höhn Reinhard: Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, Hamburg 1935.
13. Huber Ernst Rud.: Die Gestalt des deutschen Sozialismus, Hamburg 1934.
14. Iherings Jahrbuch, Band 43.
15. Jellinek Walter: Verwaltungsrecht, erschienen in der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften. Herausgeber: Kohlrausch und Kaskel, Berlin 1828.
16. Lange Heinrich: Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht, Tübingen 1933.
17. Lanz Viktor: Die Entwicklung des modernen Anerbenrechts unter Berücksichtigung des Hannöverischen Höferechts, Diss. Erlangen, 1934.
18. Merk Walther: Das Eigentum im Wandel der Zeiten, Langensalza 1934.
19. Rostosky Friedrich: Das Erbhofeigentum, sein Wesen und seine Grenzen, Berlin 1935.
20. Schapp: Das Reichserbhofrecht, Systematische Darstellung und Kommentar zum Gesetz und der 1. und 2. Durchführungsverordnung, Berlin 1934.
21. Schröder-Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Auflage, Berlin-Leipzig 1922.

22. Staudinger: Kommentar zum BGB., Band III und IV; 10. Auflage, 1935.
23. Tolle: Die Einleitungsworte zum Reichserbhofgesetz, Streifzüge im Gebiete des neuen deutschen Bauernrechts, Heft 1, Berlin 1935.
24. Vogels: Das Reichserbhofgesetz, 3. Auflage, 1934.
25. Vogels-Hopp: Rechtsprechung in Erbhofsachen, Entscheidungen der Anerbenbehörden und der ordentlichen Gerichte zum Erbhofrecht, Berlin 1934.
26. Wagemann-Hopp: Reichserbhofgesetz, 3. Auflage 1935.
27. Weber-Wieacker: Eigentum und Enteignung, Hamburg 1935.
28. Weiß Leonhard: Die Abmeierung, in „Würzburger staatswissenschaftliche Abhandlungen", Leipzig 1936.
29. Wieacker Franz: Wandlungen der Eigentumsverfassung Hamburg 1935.
30. Wöhrmann: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1934.

Zeitschriften:

Deutsche Juristenzeitung (DJZ.)
Deutsche Justiz (DJ.)
„Deutsches Recht"
Juristische Wochenschrift (JW.)
Recht des Reichsnährstandes.

NB. Die Erbhofrechtsverordnung (EHRV.) und die Erbhofverfahrensordnung (EHVfO.), beide in Kraft getreten am 23. 12. 1936, konnten im einzelnen in der vorliegenden Arbeit keine Berücksichtigung mehr finden, da dieselbe in diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen war. Es wurden lediglich die einschlägigen Vorschriften dieser Verordnungen neben den entsprechenden Bestimmungen der am 23. 12. 1936 außer Kraft getretenen 1. und 2. Durchführungsverordnung zum REG. zitiert.

§ 1.

Allgemeine Einleitung.

Die nationalsozialistische Weltanschauung mißt im Gegensatz zur materialistischen Denkweise des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts den „moralischen Werten" ganz besondere Bedeutung bei [1]). Die Neubelebung der Gedanken der Ehre, der Pflicht und Verantwortung gegenüber der Volksgemeinschaft bewirkt naturgemäß auch im Rechtsleben eine gänzlich veränderte Betrachtungsweise aller Lebensvorgänge. Jeder Inhaber eines Rechts trägt bei Ausübung desselben eine gewisse Verantwortung und hat einen bestimmten Pflichtenkreis zu erfüllen. Jedes subjektive Recht, also auch das Eigentumsrecht, wird von einem spezifisch privaten Recht zu einem gemeinschaftsgebundenen. Das „Recht" wird ergänzt und erweitert durch die Pflicht, dieses Recht nicht zum Schaden der Volksgesamtheit auszuüben [2]).

Der nationalsozialistische Staat garantiert also das Eigentumsrecht als die Rechtsform für die Beherrschung einer Sache [3]) — das zeigt die einschlägige Gesetzgebung mit voller Deutlichkeit — er gibt ihm aber eine vollkommene inhaltliche Wandlung. Aus einem Recht, mit der Sache nach Belieben zu verfahren, wird das Recht und die Pflicht, eine Sache in einer bestimmten Art und Weise zu benutzen. Der Pflichtenkreis des Eigentümers wird sich im einzelnen verschieden gestalten. Es kommt im wesentlichen auf den Gegenstand des Eigentums an, ob es sich beispielsweise um bäuerlichen, gewerblichen oder industriellen Grundbesitz handelt. Dabei können neben die Pflichten gegenüber der Volksgesamtheit solche gegenüber der Familie, wie im bäuerlichen Recht, oder gegenüber der Gefolgschaft, wie im Arbeitsrecht, treten. Erfüllt der Eigentümer die ihm vom Gesetz bestimmten Aufgaben nicht, so wird der Staat auf Grund gesetzlicher Maßnahmen den „schlechten Wirt" seiner Eigentümerstellung entsetzen müssen. Gerade diese Möglichkeit der Entsetzung des „schlechten Wirtes" entspringt aus der Ideologie einer staats- und gemeinschaftsgebundenen

---

[1]) Hedemann, Die Fortschritte d. Zivilrechts im 19. Jahrhundert, S. 337.
[2]) Freisler in DJ., 96. Jg., S. 5 ff.
[3]) so Hedemann, a. a. O. S. 350.

Wirtschaftspflicht [4]). Für das Gebiet des bäuerlichen Rechts schafft das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 im Eigentum am Erbhof den Typus eines solchen gemeinschaftsgebundenen Rechts. Durch dieses Gesetz wurde dem deutschen Bauernstand eine Rechtsordnung gegeben, bei der „juristische Gestaltung und sittliche Anforderung" [5]) zu einer Einheit verschmolzen sind.

Das Reichserbhofgesetz (REG.) will gemäß seinen Einleitungsworten die Bauernhöfe vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang schützen, um sie dadurch dauernd als Erbe in der Hand freier Bauern zu erhalten. Diesem freien Bauernstand ist die gewaltige nationale Aufgabe bestimmt, Blutquelle des deutschen Volkes zu sein. Die dem Bauernstand damit gestellten Pflichten können aber nicht von jedem Eigentümer eines landwirtschaftlichen Anwesens erfüllt werden, wie nach Ansicht des Gesetzgebers auch nicht jeder landwirtschaftliche Grundbesitz für die Ziele des Erbhofgesetzes geeignet erscheint. Das Gesetz stellt daher sowohl an die Person des Eigentümers, wie auch an den Gegenstand des Eigentums, den Erbhof, zahlreiche Erfordernisse, ohne deren Vorhandensein Erbhofeigentum nicht entstehen kann.

Im einzelnen sind die Voraussetzungen für die Entstehung von Erbhofeigentum, die wir im weiteren unter dem Begriff der Erbhofeigenschaft zusammenfassen wollen, folgende:

I. Ein land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz, der die Größe einer Ackernahrung hat, d. h. geeignet ist eine Familie unabhängig vom Markt zu ernähren und zu bekleiden. Dieser Grundbesitz muß von einer Hofstelle aus bewirtschaftet werden können. §§ 1, 2, 3 REG.

II. Eigentümer kann nur eine bauernfähige Person sein. Bauernfähig ist, wer die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, deutschen oder stammesgleichen Blutes, nicht entmündigt, ehrbar und fähig ist, seinen Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften. §§ 12—15 REG.

Zur Sicherstellung einer zweckentsprechenden Ausübung des unter den voraufgeführten Bedingungen entstandenen Erbhofeigentums gibt ihm das Gesetz einen neuen, vom Inhalt des Eigentums des Bürgerlichen Gesetzbuches gänzlich verschiedenen Charakter. Dies wird insbesondere durch folgende Unterschiede deutlich:

I. Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar. § 37 REG.

II. In den Erbhof kann wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden. § 38 REG.

---

[4]) u. [5]) zit. aus Hedemann, a. a. O. S. 372.

III. Die Erbfolge in den Erbhof ist durch eine zwingende Anerbenordnung geregelt. §§ 19, 20, 21, 24, 25 REG.

IV. Für den Eigentümer besteht die Rechtspflicht, den Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften und die bäuerliche Ehre zu wahren.

Bei Nichterfüllung dieser Pflichten kann der Bauer abgemeiert, d. h. ihm das Eigentum am Hof ganz oder teilweise entzogen werden. § 15 REG.

Die in Nr. I—III bezeichneten Merkmale des Erbhofeigentums sichern dem Bauern den ungeschmälerten Bestand seines Hofes und setzen ihn in den Stand, dem ihm vom Gesetz übertragenen Aufgabenkreis gerecht zu werden (Nr. IV).

1. Abschnitt.

Die Erbhofeigenschaft als Voraussetzung für die Entstehung des Erbhofeigentums.

§ 2.

Der erbhoffähige Besitz.

Nach § 1 Ziffer 1, §§ 2 und 3 REG. kann Erbhof nur derjenige land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundbesitz sein, der mindestens die Größe einer Ackernahrung, höchstens aber 125 ha umfaßt, nicht ständig durch Verpachtung genutzt wird und von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke bewirtschaftet werden kann. Damit hat das Gesetz erschöpfend die sachlichen Voraussetzungen für die Entstehung eines erbhoffähigen Besitzes bestimmt.

Die Ackernahrung als diejenige Menge Landes, welche notwendig ist, um die Bauernfamilie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden, sowie den Wirtschaftsablauf des Hofes zu garantieren, sichert dem Bauern und seiner Familie stets eine ausreichende Ernährungs- und Wirtschaftsgrundlage. Allein der Ertrag der vom Bauern bearbeiteten Scholle, unbeachtet irgendwelcher Nebenverdienste, die etwa aus gewerblicher Tätigkeit stammen, muß ausreichen, der Familie einen Unterhalt zu gewähren, der nach durchschnittlichem Maße gemessen als für eine Bauernfamilie angemessen bezeichnet werden kann und darüberhinaus noch die Weiterführung des Wirtschaftsbetriebes ermöglicht [1]). Völlig losgelöst von den augenblicklichen Konjunkturschwankungen, bedingt durch Angebot und Nachfrage, bildet der Erbhof eine selbständige, unabhängige Wirtschaftseinheit.

Von der Erwägung ausgehend, daß eine enge Verwurzelung des Bauern mit seinem Boden nur bei kleinerem oder mittlerem Grundbesitz bestehen kann, bestimmt § 3 Abs. II REG., daß der Eigentümer in der

[1]) Rostosky, Das Erbhofeigentum, S. 9.
Wagemann-Hopp, Reichserbhofgesetz § 2 Anm. 1, S. 71.
Wöhrmann, Das Reichserbhofrecht § 2 Anm. 3.

Lage sein muß, diesen von einer Hofstelle aus zu bewirtschaften [2]). Deshalb schließt § 3 Abs. 1 REG. den Großgrundbesitz von der Erbhofeigenschaft aus. Das Gesetz vermutet zu Recht, daß beim Großgrundbesitz das kaufmännische Erwerbsstreben in den Vordergrund tritt, während eine bäuerliche Bodenständigkeit des Eigentümers in den meisten Fällen fehlt. Daß diese blutmäßige Verbundenheit von Bauer und Scholle auch bei ständig durch Verpachtung genutzten Höfen nicht vorhanden sein kann, daß Pachthöfe fast ausschließlich als „Mittel zum Geldverdienen" angesehen werden, ergibt sich aus dem Wesen des Pachtvertrages. § 1 Abs. 2 REG. schließt daher Pachthöfe vom Erbhofrecht aus. Nach ständiger Rechtsprechung kommt es aber beim Begriff der ständigen Verpachtung weniger auf die Dauer des Pachtvertrages, als vielmehr darauf an, ob dem Eigentümer die Verbundenheit mit dem Hofe fehlt und die Verpachtung nur zum Zwecke der mühelosen Erlangung der Pachtzinsen, also aus einer kapitalistischen Einstellung heraus geschah [3]).

Die wirtschaftliche Einheit des Erbhofes, die durch die Erfordernisse der Ackernahrung und der einheitlichen Bewirtschaftung von der Hofstelle aus gesichert ist, wird ergänzt durch die rechtliche Einheit aller zum Hof gehörigen Gegenstände. Tatsächlich ist eine Bindung des Bauern an seinen Boden nur dann möglich, wenn dieser das Bewußtsein haben kann, daß sämtliche Erbhofbestandteile ihm zu Eigentum gehören. Nach § 7 Abs. 1 REG. gehören zum Erbhof daher nur die im Eigentum des Bauern stehenden Grundstücke, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden, sowie das im Eigentum des Bauern stehende Zubehör. Pachtgrundstücke werden daher nicht Bestandteil des Erbhofes. Aber auch dem Bauern gehörende Grundstücke, die nicht von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden, scheiden aus dem Erbhofverband aus. Bedeutsam vor allem ist auch die Regelung, die das REG. bezüglich des Erbhofzubehörs trifft. Im Gegensatz zum Zubehörbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches, der auch Gegenstände umfassen kann, die dem Eigentümer der Hauptsache nicht gehören, sofern sie nur deren wirtschaftlichen Zweck zu dienen bestimmt sind — die Zubehöreigenschaft im Sinne des BGB. beseitigt die rechtliche Selbständigkeit der Zubehörsache nicht, § 97 BGB. —, macht § 7 Abs. 1 REG. die Zubehöreigenschaft vom Eigentum des Bauern abhängig. Dieser Begrenzung gegenüber erweitert das REG. andererseits

---

[2]) Vgl. Vogels-Hopp, Rspr. in Erbhofsachen zu § 1 I Nr. 29 (S. 96).

[3]) So ständige Rechtsprechung, vgl. JW. 1935, S. 1165; JW. 1935, S. 1864 unter Nr. 23a und S. 2818 unter Nr. 15;
Hennig, Das Reichserbhofrecht S. 62/63 und die dort angeführte zahlreiche Literatur.

den Zubehörbegriff im Vergleich zu demjenigen des BGB., der gemäß §§ 97, 98 Ziff. 2 BGB. bei einem landwirtschaftlichen Anwesen nur das zur Wirtschaftsführung „bestimmte und erforderliche" Inventar umfaßt, ganz wesentlich dadurch, daß § 8 Abs. 1 REG. die Zubehöreigenschaft auf das sämtliche auf dem Hof „vorhandene" Vieh, Wirtschafts- und Hausgerät ausdehnt [4]). Dadurch, daß gemäß § 8 Abs. 2 REG. alte auf dem Hofe vorhandene Urkunden, die sich auf die Geschichte desselben beziehen, sowie sonstige Erinnerungsstücke zum Hofzubehör erklärt werden, soll die Familientradition gepflegt werden. Um die Kontinuität des Wirtschaftsablaufes zu sichern, gelten gemäß § 9 REG. Versicherungsforderungen, die im Falle des Unterganges der in §§ 7, 8 REG. erwähnten Gegenstände an deren Stelle treten, als Erbhofzubehör. An den bei der ländlichen Bevölkerung noch besonders gepflegten genossenschaftlichen Gedanken knüpft § 2 der 2. Df. VO. z. REG. an [5]), wonach alle mit dem Eigentum am Erbhof verbundenen oder dem Bauern persönlich zustehenden Nutzungsrechte, Anteile an genossenschaftlichen Einrichtungen, wie z. B. eine Forstnutzung oder ein Anteil an einer Dresch- oder Molkereigenossenschaft, zum Erbhof gehören. Solche Rechte sind nicht selten für den wirtschaftlichen Bestand des Hofes von lebenswichtiger Bedeutung und müssen daher mit dem Gute verbunden bleiben. Es zeigt sich aus all diesen Bestimmungen das Bestreben des Gesetzgebers, den Hof auch rechtlich zu einem einheitlichen Komplex zusammenzuschmelzen, indem er allen für die Wirtschaftsführung wesentlichen Gegenständen und Rechten die Hofzugehörigkeit verleiht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß neben anderen insbesondere von Wöhrmann [6]) versucht wurde, einen Unterschied zwischen Erbhofeigenschaft und Erbhofzugehörigkeit einzelner Bestandteile des Erbhofes zu machen. Ausgehend von der Feststellung, daß das Wesen der Erbhofeigenschaft in der blutmäßigen Verbundenheit des bauernfähigen Alleineigentümers mit seinem Hof zu erblicken sei [7]), will Wöhrmann [8]) nur den zum Erbhof gehörigen Grundstücken Erbhofeigenschaft zusprechen, während das Zubehör nur „erbhofzugehörig" sei. Eine blutmäßige Verbundenheit könne nur mit dem Grundbesitz, nicht dagegen mit dem Zubehör möglich sein. Diese Unter-

---

[4]) Rostosky, a. a. O. S. 12;
Vogels, Das Reichserbhofgesetz § 8 Anm. 2.
[5]) Nun § 4 der EHRV. v. 21. XII. 1936.
[6]) In JW. 1935 S. 2532 ff.
[7]) Ähnl. auch Rostosky, a. a. O. S. 8.
[8]) In JW. 1935 S. 2532 ff.

scheidung findet im Gesetz jedoch keine Stütze. Sie ist vielmehr geeignet, wegen der unterschiedlichen Behandlung der zum Erbhof gehörigen Gegenstände eine Spaltung in die vom Gesetzgeber angestrebte wirtschaftliche und rechtliche Einheit des Begriffes „Erbhof" zu bringen. Die Verbundenheit des Bauern soll doch auch nicht nur mit seinem Grundbesitz, sondern mit dem Erbhof als ganzem bestehen. Abgesehen davon will der Begriff der Erbhofeigenschaft als rein juristischer Begriff lediglich klarstellen, wann ein Erbhof im Sinne des Gesetzes vorliegt [9]). Die Verbundenheit des Bauern mit dem Hofe ist nicht die Erbhofeigenschaft schlechthin, sondern lediglich ein Bestandteil der Bauernfähigkeit [10]), die ihrerseits wieder ein Begriffsmerkmal der Erbhofeigenschaft darstellt. Der Begriff der Erbhofzugehörigkeit dagegen will erläutern, was nach dem Gesetze zum Erbhof gehört.

Der erbhoffähige Besitz stellt damit einen wirtschaftlich und rechtlich einheitlichen Sachinbegriff [11]) dar, der mehr ist als eine Summe rechtlich selbständiger Gegenstände. Diese unteilbare Einheit „Erbhof", bei der Grundstücke, Zubehör und alle dem Zweck der Hauptsache dienenden Gegenstände, insbesondere auch Rechte, zu einer „dinglichen Einheit", zu einem Gesamtorganismus zusammengeschlossen sind, kann sachenrechtlich nicht in seine einzelnen Bestandteile aufgegliedert werden [12]).

Indem das Gesetz seinen äußeren Bestand sichert, bietet dieser Organismus „Erbhof" die Gewähr, eine Bauernfamilie unabhängig von der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren.

§ 3.

Der Eigentümer des Erbhofes.

In der gleichen Weise, in der das REG. an den Gegenstand des Erbhofeigentums eine Reihe sachlicher Erfordernisse stellt, macht es auch das Recht, Träger bäuerlichen Eigentums zu sein, von einer persönlichen Eignung abhängig. Die vom Erbhofeigentümer geforderten Eigenschaften sind in den §§ 12—15 REG. erschöpfend aufgezählt. Sie machen in ihrer Gesamtheit die Bauernfähigkeit aus. Durch diese im Gegensatz zum BGB. an die Person des Eigentümers gestellten höchstpersönlichen Anforderungen wird für das Gebiet des bäuerlichen

---

[9]) Vgl. § 1 dieser Abhandlung, ebenso Schapp, Das Reichserbhofrecht S. 70.
[10]) Vgl. § 4, S. 21, 22 dieser Abhandlung.
[11]) So Wagemann-Hopp, REG. S. 88.
[12]) Herschel in JW. 1935 S. 2779;
Wieacker, Wandlungen der Eigentumsverfassung S. 74.

Rechts eine Sonderrechtsfähigkeit geschaffen, nämlich die Fähigkeit Eigentümer eines Erbhofes und damit Bauer zu sein [1]). Im einzelnen sind die Begriffsmerkmale der Bauernfähigkeit folgende:

I. Gemäß § 12 REG. kann Bauer nur sein, wer die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt (vgl. auch VO. vom 5. 2. 1934, RGBl. I S. 85). Die Unterscheidung des Reichsbürgergesetzes vom 15. 9. 1935 zwischen Reichsbürgern, als den Trägern der vollen politischen Rechte und den übrigen Reichsangehörigen spielt im Gebiet des Erbhofrechts keine Rolle. Bauer kann sowohl der Reichsbürger als der Reichsangehörige sein, sofern letzterer deutschen oder artverwandten Blutes ist. Bei den Reichsangehörigen wird es sich meistens um minderjährige Erbhofeigentümer handeln, die als „potentielle Träger künftiger Eigenschaften" [2]) ja bereits die Bauernfähigkeit besitzen.

Die Forderung der Reichsangehörigkeit rechtfertigt sich aus den Zielen des Gesetzes. Nur Deutsche bieten die Gewähr, den völkischen Aufgaben des REG. gerecht zu werden. Die gedeihliche Entwicklung des deutschen Volkes und Staates, die in nicht unwesentlichem Maße vom Bauenstand abhängt, kann aber nur einem deutschen Bauern angelegen sein, der durch seine Zugehörigkeit zum Schutzverband des Reiches seinem Volke gegenüber verpflichtet ist.

II. Die Bedeutung der Rassenfrage für die völkische Gesundung des deutschen Volkes ist eine grundlegende Erkenntnis des Nationalsozialismus. Die rassische Erneuerung wird aber nur dann von Erfolg getragen sein, wenn dem deutschen Volkskörper aus einem gesunden Volksteil immer aufs Neue unverbrauchte Blutströme zugeführt werden können. Zur Erfüllung dieser bedeutsamen Aufgabe konnte nur der Bauernstand fähig sein. Allerdings bedarf es dazu einer vollkommenen Reinigung des Bauernstandes von artfremden, insbesondere jüdischen Elementen. Bauer kann deshalb nur sein, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist. § 13 Abs. 1 REG. Im wesentlichen geht es hier darum, auch Personen, die auch nur väterlicher- oder mütterlicherseits von Juden abstammen, vom Eigentum am bäuerlichen Grundbesitz auszuschließen. Dadurch, daß das Reichserbhofgesetz als Stichtag für das Vorliegen der rassischen Voraussetzungen den 1. Januar 1800 bestimmt hat, ist der Bauernstand heute so gut wie frei von nichtdeutschem Blute. Einer neuerlichen Vermischung deutschen und jüdischen Blutes ist durch das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935 vorgebeugt.

---

[1]) Gülland, Das Reichserbhofrecht S. 12.
Hennig, Das Reichserbhofrecht, Anm. zu § 1 S. 59.

[2]) Dölle, Lehrbuch des Erbhofrechts S. 25.

III. Gemäß § 14 REG. kann nicht Bauer sein, wer entmündigt ist. Es ist selbstverständlich, daß eine entmündigte und daher nicht voll geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Person den Aufgaben als Bauer nicht gerecht werden kann.[3]) Sämtliche Entmündigungsgründe des § 6 BGB. lassen den Eigentümer nicht nur in den meisten Fällen als zur Bewirtschaftung des Hofes unfähig erscheinen, sondern setzen ihn auch außerstande, seine Stellung als Haupt der Familie auszufüllen[4]).

§ 4.

Fortsetzung.

Die Ehrbarkeit und Wirtschaftsfähigkeit.

Neben den objektiven Merkmalen der §§ 12—14 REG. bestimmt § 15 Abs. 1 REG. in subjektiver Beziehung, daß der Bauer ehrbar, sowie in der Lage sein muß, den Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Damit macht das Reichserbhofgesetz die Fähigkeit, Träger eines Rechts, des Eigentums am Erbhof zu sein, von rein persönlichen Eigenschaften des Rechtsträgers abhängig. Der grundlegende inhaltliche Wandel des Eigentums im Gebiete des Bauernrechts zeigt sich hier wohl am sinnfälligsten.

Die Begriffe der Ehrbarkeit und der Wirtschaftsfähigkeit haben durch das REG. keine nähere Definition erfahren[1]). Heute, im Anfangsstadium der Herrschaft des neuen Bauernrechts, geht es weniger darum bereits positive Begriffsbestimmungen zu geben, als zu versuchen, vom konkreten Einzelfall ausgehend festzustellen, welches Verhalten des Bauern den Verlust der genannten Eigenschaften zur Folge haben kann.

I. Für den Begriff der Ehrbarkeit ist dabei folgendes von Bedeutung:

Das Recht der liberalistischen Zeit kannte nur einen allgemeinen Ehrbegriff, der gemäß §§ 189 ff. des Reichsstrafgesetzbuches strafrechtlichen Schutz genoß. Obwohl das Bewußtsein einer Berufsehre von jeher in der Rechtsüberzeugung des Volkes lebendig war, war der Rechtsordnung ein spezifisch berufsständischer Ehrbegriff fremd. Erst die nationalsozialistische Gesetzgebung hat vom Gedanken der ständischen Gliederung des Volkes ausgehend die „Lebensgrundlagen"

[3]) Wagemann-Hopp, REG. zu § 14.
[4]) Wöhrmann, Das Reichserbhofrecht zu § 14 Anm. 1; Schapp, Das Reichserbhofrecht S. 72.

[1]) Wagemann-Hopp, REG. S. 106 hält eine abschließende Formulierung überhaupt für nicht möglich.

bestimmter Berufe in berufsständischen Gesetzen zusammengefaßt. Solche Gesetze prägen ausnahmslos den Begriff der Standesehre und stellen ihn unter staatlichen Schutz. Die Reichsärzteordnung vom 13. 12. 1935 bestimmt den berufsständischen Ehrbegriff des Arztes, die Reichsrechtsanwaltsordnung vom 21. 2. 1936 denjenigen den Anwalts, das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit den sozialen Ehrbegriff, das REG. den Begriff der bäuerlichen Ehrbarkeit. Wie beim Arzt und Anwalt die Möglichkeit der Berufsausübung von dem Vorhandensein der beruflichen Ehre abhängig ist, macht das REG. das Eigentum am Erbhof von der Ehrbarkeit des Bauern abhängig.

Wenn wir nunmehr den bäuerlichen Ehrbegriff inhaltlich näher festlegen wollen, so können wir das nicht im Sinne einer allgemeinen Formulierung tun [2]) und die Ehre auch im Gebiete des bäuerlichen Rechts einfach als den inneren Wert eines Menschen und die äußere Anerkennung dieses Wertes durch die Mitmenschen ansehen [3]). Was als mit dem bäuerlichen Ehrbegriff vereinbar angesehen werden kann, kann nicht allein an allgemeinen Anschauungen, sondern nur nach dem gesunden Empfinden des Bauernstandes selbst gemessen werden [4]). Darüberhinaus wird aber auch der berufsständische Ehrbegriff seine letzte Normierung an der allgemeinen Ehrauffassung finden müssen [5]). Gerade aber im Bauernstand ist das Bewußtsein dafür, was als ehrenhaft gilt oder nicht, besonders lebendig [6]). Guter Ruf und Anerkennung durch ehrbare Standesgenossen wird daher stets ein Anzeichen für Ehrenhaftigkeit und Tüchtigkeit eines Bauern sein dürfen. Insbesondere durch die Standesgerichtsbarkeit der Anerbengerichte ist die Gewähr geboten, daß durch die richterliche Mitwirkung von Berufsgenossen bei der Entscheidung über Ehrbarkeit und berufliche Eignung nach richtigem Maße gemessen wird. Dabei wird jeder neue Fall den Anerbengerichten wieder besondere Probleme aufgeben können.

Von besonderem Interesse sind die Fälle strafrichterlicher Verurteilung. In der Rechtsprechung der Anerbengerichte hat sich diesbezüglich bereits der Grundsatz herausgebildet, daß eine Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung noch nicht ohne weiteres den Verlust

---

[2]) Wöhrmann, Das Reichserbhofrecht § 15 Anm. 2 und m. E. auch Gülland, Das Reichserbhofrecht Nr. 83 geben nur eine allgemeine Begriffsbestimmung; wie oben insbesondere Wieacker, Wandlungen . . . S. 63 f.

[3]) So Frank, Das StrGB. f. d. Deutsche Reich S. 417.

[4]) Vgl. Hennig, Das Reichserbhofrecht S. 201 und Vogels-Hopp, Rspr. in Erbhofsachen zu § 15 Nr. 55.

[5]) Hennig, a. a. O. S. 201.

[6]) Wagemann-Hopp, REG. S. 107.

der Ehrbarkeit zur Folge haben muß, daß es vielmehr wesentlich auf die Art und Schwere der Tat und die daraus zu beobachtende Gesinnung ankommt [7]). Der Bauer wird aber der Ehrbarkeit immer dann verlustig gehen, wenn die Tat nach der Ansicht seiner Berufsgenossen ehrenrührig ist und der Täter die ihm durch das Reichserbhofgesetz auferlegten Pflichten gröblich verletzt hat.

Die Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe bedeutet wegen der Ehrenrührigkeit einer solchen Bestrafung immer den Verlust der Ehrbarkeit [8]). Gleiche Folge hat die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Es geht nicht an, daß jemand, der mit einer ehrenrührigen Strafe belegt oder wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder zum Dienst im deutschen Heere dauernd unfähig ist, als im bäuerlichen Sinne ehrbar bezeichnet werden kann. Eine entehrende Strafe ist mit dem Stand und Namen eines Bauern unvereinbar [9]).

Gefängnis-, Geld- oder Haftstrafen führen nicht allgemein zum Verlust der Ehrbarkeit, sondern machen eine Prüfung der zur Tat führenden Gesinnung und Motive notwendig. Im Hinblick auf die bedeutsamen völkisch-rassischen Aufgaben des Bauerntums, die eine sittliche Reinerhaltung dieses Standes fordern, sind Sittlichkeitsdelikte, auch wenn sie Vergehenscharakter haben, als gegen die bäuerliche Ehre verstoßend anzusehen. Gleiches gilt für die Delikte gegen das Leben, insbesondere gegen das keimende Leben, soweit dies Vergehen sind. Abtreibung, Versuch oder Anstiftung zu dieser strafbaren Handlung machen daher ehrlos [10]), ebenso in den meisten Fällen eine Verurteilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrug oder Lebensmittelfälschung [11]).

Aber nicht nur eine Verurteilung kann den Verlust der Ehrbarkeit zur Folge haben, oft wird allein die Tatsache eines ehrlosen, unmoralischen oder gegen soziale oder staatsbürgerliche Pflichten verstoßenden Verhaltens ehrlos machen, z. B. liederlicher Lebenswandel, schlechte Wirtschaftsführung trotz beruflicher Fähigkeit, Trunksucht,

---

7) Hennig, a. a. O. § 15 Anm. I, 1, S. 201 u. 203;
Wöhrmann, a. a. O. S. 66;
Vogels-Hopp, Rspr. i. Erbhofsachen zu § 15 Nr. 19; JW. 1935 S. 1157 Nr. 3.

8) Hennig a. a. O. § 15 Anm. I 2;
Vogels, Das Reichserbhofgesetz § 15 Anm. I 2;
Vogels-Hopp, Rspr. in Erbhofsachen § 15 Nr. 5; JW. 1934 S. 395;

9) Vogels-Hopp, Rspr. in Erbhofsachen § 15 Nr. 5.

10) Im einzelnen vgl. REHGer. in JW. 1935 S. 626 unter Nr. 8;
Vogels-Hopp, Rspr. zu § 15 Nr. 54, 12 u. 16, zu § 1, I Nr. 6;
Wöhrmann in Vogels-Hopp, Rspr. § 15 Nr. 16.

11) Vogels-Hopp, Rspr. § 15 Nr. 1, 17.

insbesondere dann, wenn der Bauer infolge seines Hanges zum Trunke als geistig minderwertig erscheint [12]). Dabei ist es nicht notwendig, daß der Eigentümer bereits wegen Trunksucht entmündigt ist [13]), denn § 15 REG. stellt strengere Anforderungen als § 14 REG. in Verbindung mit § 6 BGB. [14]). Soziale Pflichten des Bauern bestehen vor allem gegenüber seinen Mitarbeitern und Untergebenen. Schlechte Behandlung oder Mißhandlung derselben oder seiner auf dem Hofe lebenden Familienangehörigen kann ebenfalls zum Verlust der Ehrbarkeit führen [15]). Ebenso wird man vom ehrbaren Bauern eine den nationalsozialistischen Staat bejahende politische Einstellung fordern müssen [16]).

Neben der politisch positiven Haltung des Bauern verlangt der Begriff der bäuerlichen Ehrbarkeit noch eine weitere gesinnungsmäsige Einstellung vom Erbhofeigentümer, nämlich das Gefühl und Bewußtsein der Verbundenheit seiner Person mit dem Erbhof als dem Sitze seines Geschlechts. Dieses Erfordernis einer spezifisch bäuerlichen Einstellung wird von mehreren Seiten mit der Begründung abgestritten, daß es im Gesetz keine Verankerung finde. Wohl zum erstenmal stellte das Anerbengericht Ratzeburg [17]) die Forderung auf, daß neben den tatsächlichen Begriffsmerkmalen der §§ 12—15 REG. zur Bauernfähigkeit des Hofeigentümers auch das Gefühl der Verbundenheit mit dem Boden gehöre. Schramm [18]) kommt gelegentlich der Besprechung dieser Entscheidung zur Überzeugung, daß über die sachlichen Erfordernisse der §§ 12—15 REG. hinausgehende, insbesondere solche gesinnungsmäßiger Art, dem Begriff der Bauernfähigkeit nicht eigentümlich seien [19]). Alsbald nach Inkrafttreten des REG. wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß der Bauer ein Verständnis für die Verbindung von Blut und Boden, von Sippe und Hof zeigen müsse [20]). Es war jedoch hiebei nicht mit Deutlichkeit zu erkennen, ob es sich dabei nur um Feststellung programmatischer Gesichtspunkte oder darum handelte,

---

[12]) Vgl. Hennig, a. a. O. S. 204; JW. 1935 S. 1167 unter Nr. 3; JW. 1936 S. 111, Nr. 17 und S. 606 Nr. 43.

[13]) Vogels-Hopp, Rspr. zu § 15 Nr. 27.

[14]) So Hennig, a. a. O. S. 204.

[15]) Vgl. Weiß, Die Abmeierung S. 33 und Gülland, a. a. O. unter Nr. 83. Sehr weitgehend ErbHGer. Stuttgart in Vogels-Hopp, Rspr. zu § 15 Nr. 17.

[16]) JW. 1934 S. 2858 Nr. 3.

[17]) S. DJ. 1934 S. 518 f.

[18]) In DJZ. 1934 S. 846 f.

[19]) Vgl. auch Vogels, REG. S. 108 und Tolle, Die Einl. Worte z, REG.

[20]) Wöhrmann, a. a. O. S. 67 und Gülland, a. a. O. S. 50.

ob dieses Bewußtsein der Bindung von Blut und Boden ein Begriffsmerkmal der Bauernfähigkeit darstellen solle.

Angeregt wurde die Untersuchung dieser für das Wesen des Eigentums am Erbhof entscheidenden Frage durch die Bestimmung des Begriffs der ständigen Verpachtung. Gemäß § 1 Abs. 2 REG. sind Höfe, die ständig durch Verpachtung genutzt werden, keine Erbhöfe. Schrifttum und Rechtsprechung stellen bei Beurteilung des Wesens der st. Verpachtung nicht so sehr auf die Pachtdauer, sondern vielmehr darauf ab, ob sich der Eigentümer trotz Verpachtung auch weiterhin blutmäßig mit dem Hofe verbunden fühlt — die Verpachtung sei in vielen Fällen eine wirtschaftliche Notwendigkeit — oder ob der Grundbesitz lediglich als Kapitalanlage, als Quelle von Pachtzinsen angesehen werde. Im letzteren Falle könne nicht von einem Erbhof gesprochen werden [21]). In dieser Erkenntnis wird diese „bäuerliche Einstellung" wenigstens als übergesetzliches Merkmal in den Begriff der Bauernfähigkeit aufgenommen [22]), ja bisweilen als das Wesen der Erbhofeigenschaft [23]) oder als die Erbhofeigenschaft schechthin [24]) bezeichnet.

Wir ließen von Anfang an keinen Zweifel darüber, daß vom Eigentümer das Bewußtsein des Verwachsenseins mit der Scholle gefordert werden muß [25]). Es handelt sich aber dabei nicht um die Erbhofeigenschaft schlechthin, noch macht diese subjektive Einstellung des Bauern das Wesen der Erbhofeigenschaft allein aus. Sie findet ihre gesetzliche Grundlage vielmehr in § 15 Abs. 1 REG. im Begriff der bäuerlichen Ehrbarkeit, denn hier hat „das Ideenbild des Bauern nach seiner persönlichen Seite hin seinen gesetzmäßigen Ausdruck gefunden" [26]). Es wurde bereits festgestellt, daß das REG. den Begriff der Standesehre prägt. Das Reichserbhofgesetz als das Standesgesetz des Bauerntums verlangt vom Bauern die Erfüllung der verschiedensten Pflichten gegenüber Familie, Stand und Volk. Um die Bedeutung dieses ihm übertragenen Pflichtenkreises voll würdigen zu können, muß sich der Bauer zuerst über das Wesen seiner Stellung als „treuhänderischer Sachwalter" der Sippe und über seine Verpflichtung, den Hof dem

---

[21]) So Hennig, a. a. O. S. 62 f; Wöhrmann, a. a. O. S. 7 u. 8; Rostosky, Das Erbhofeigentum S. 14; JW. 1935 S. 2818 Nr. 15 und S. 2562 Nr. 9; JW. 1936 S. 104 und 591 unter Nr. 10.

[22]) So Hennig, a. a. O. S. 61.

[23]) Rostosky, a. a. O. S. 8.

[24]) So Wöhrmann in JW. 1935 S. 2533.

[25]) Vgl. S. 14 u. 15 dieser Abhandlung.

[26]) So Herschel in JW. 1935 S. 2779 u. insbes. Landeserbhofgericht Celle in JW. 1935 S. 1168 unter Nr. 7.

Geschlecht zu erhalten, im klaren sein. Findet er zu diesem Fragenkomplex keine positive Einstellung, betrachtet er den Hof also nur als ein Mittel, Geld zu verdienen, so ist er nicht ehrbar im Sinne einer wahren berufsständischen bäuerlichen Ehrauffassung. Es ist eine bekannte Tatsache, daß ein Hofeigentümer, dem diese Verwurzelung mit der angestammten Scholle fehlte, der insbesondere Neigung zu Grundstücksspekulationen zeigte, seinen Hof zu Geldgeschäften verpfändete, in bäuerlichen Kreisen niemals als „rechtschaffener und ehrbarer Bauer" angesehen wurde. Es blieb dem Reichserbhofgesetz vorbehalten, diesem spezifisch bäuerlichen Ehrbegriff, der als altes deutsches Rechtsgut wenigstens in der Rechtsüberzeugung des Bauernstandes auch eine Zeit überdauerte, die ihm den Rechtsschutz versagte, wieder eine gesetzliche Grundlage zu geben.

II. Die Bauernfähigkeit umfaßt neben der Ehrbarkeit noch die Wirtschaftsfähigkeit des Eigentümers. Gemäß § 15 REG. muß der Bauer fähig sein, seinen Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die Wirtschaftsfähigkeit ist also eine berufliche Eignung des Bauern. Besitzt der Bauer diese Fähigkeit, wirtschaftet er aber tatsächlich schlecht, so geht er wegen pflichtwidrigen, ehrlosen Verhaltens der Ehrbarkeit verlustig. In der Regel wird jedoch schlechte Wirtschaftsführung ein sicheres Anzeichen für die mangelnde Wirtschaftsfähigkeit des Bauern sein [27]).

Im einzelnen ist über den Begriff der Wirtschaftsfähigkeit folgendes zu bemerken:

Entgegen einer früher besonders im Schrifttum vertretenen Auffassung [28]), die forderte, daß der Bauer auf dem Hof leben und selbst mit Hand anlegen müsse, erweitert die nunmehr h. M. den Begriff der Wirtschaftsfähigkeit ganz wesentlich und erklärt denjenigen als wirtschaftsfähig, der nach seiner ganzen Persönlichkeit die Gewähr bietet, daß der Hof unter seiner Leitung in seiner Einheit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhalten bleibt [29]). Es ist also nicht notwendig, daß der Bauer selbst mitarbeitet oder „gelernter Landwirt" ist [30]). Aus-

---

[27]) Hennig, a. a. O. zu § 15 Anm. II, 1, c; Schapp, a. a. O. S. 15 will in der Praxis den Gegenbeweis, daß bei tatsächlich schlechter Wirtschaftsführung die abstrakte Wirtschaftsfähigkeit vorliege, nicht zulassen. Diese Einschränkung erscheint nach den obigen Ausführungen nicht nötig.

[28]) So Baumecker, Handbuch des Erbhofrechts S. 32.

[29]) JW. 1935 S. 2139 unter Nr. 15 und 1936 S. 111 Nr. 16, ebenso Gülland, a. a. O. S. 50; Vogels, REG. § 15 Anm. II.

[30]) Hennig, a. a. O. § 15 Anm. I, 1, a; JW. 1935 S. 1159 unter Nr. 5 und 1936 S. 111 Nr. 16.

schlaggebend ist nur, daß er in der Lage ist, auf Grund seines Überblickes über den Betrieb den Wirtschaftsablauf in geordneten Bahnen zu erhalten. Der Bauer ist daher zumindest verpflichtet, den Wirtschaftsplan zu bestimmen und die finanzielle Seite zu überwachen [31]). Dabei kann er sich der leitenden Tätigkeit eines unter seiner Kontrolle stehenden Verwalters bedienen. Nicht wirtschaftsfähig ist dagegen, wer mangels jeglicher fachlicher Kenntnisse und jeden Interesses am Hof keinerlei Garantie bietet, das Anwesen der Familie erhalten zu können [32]).

Ebenso berauben alle körperlichen und geistigen Erkrankungen, die nicht nur vorübergehender Natur sind, sondern als Dauerzustand angesehen werden müssen, den Bauern der Wirtschaftsfähigkeit, so z. B. Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, bei denen eine Heilung nicht zu erwarten ist, Blindheit oder Siechtum [33]). Trotz bestimmter körperlicher Gebrechen kann aber eine Person wirtschaftsfähig sein, wenn sie mit Hilfskräften den Hof noch bewirtschaften kann [34]). Daher ist für die Wirtschaftsfähigkeit eine Altersgrenze nicht gesetzt; sie wird vor allem durch die typischen Altersgebrechen nicht ohne weiteres beeinträchtigt [35]), ebensowenig auf Grund ihres Charakters als Dauereigenschaft durch vorübergehende Erkrankungen, die bei längerem Währen deren Verlust bedeuten würden [36]).

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529). Unbestritten ist, daß alle diejenigen Personen, die auf Grund des § 1 dieses Gesetzes unfruchtbar gemacht wurden, nicht bauernfähig sind [37]). Das gleiche gilt für diejenigen, bei denen die Voraussetzungen zur Unfruchtbarmachung objektiv gegeben, die jedoch noch nicht sterilisiert sind [38]).

Es gibt nun aber noch eine dritte Gruppe von „Erbkranken", die zwar äußerlich als gesund erscheinen, durch ihre Zugehörigkeit zu einer erbkranken Familie jedoch „Anlageträger" einer Erbkrankheit sind. Solche Personen können nach dem geltenden Recht nicht unfruchtbar

---

[31]) JW. 1935 S. 1180 Nr. 20, S. 2139 Nr. 15, S. 2820 Nr. 18 und 1936 S. 584 Nr. 14.

[32]) Vgl. Hennig, a. a. O. S. 209; Vogels-Hopp, Rspr. in Erbhofsachen § 15 Nr. 3 und Nr. 6 mit Anm. von Bergmann S. 19, Nr. 13 u. 29.

[33]) JW. 1935 S. 1168 Nr. 6.

[34]) REHGericht in JW. 1936 S. 1057 Nr. 13.

[35]) Vogels-Hopp, Rspr. § 15 Nr. 4, 18, 49; § 10 Nr. 4; Wöhrmann a. a. O. S. 67.

[36]) Hennig, a. a. O. S. 210 und DJ. 1935 S. 411 Nr. 11.

[37]) So Wöhrmann, a. a. O. S. 66; Vogels-Hopp, Rspr. in Erbhofsachen § 15 Nr. 36; JW. 1936 S. 1069 Nr. 23.

[38]) Vogels, a. a. O. S. 108; JW. 1935/3555 Nr. 28 (REHGer.)

gemacht werden [39]). Das Reichserbhofgesetz selbst macht die Erbgesundheit des Eigentümers nicht ausdrücklich zur Voraussetzung der Bauernfähigkeit. Nun wird zwar in den Fällen, in denen die Erbkrankheit offen in Erscheinung tritt, wegen der starken körperlichen und geistigen Mängel die Bauernfähigkeit wegen mangelnder Wirtschaftsfähigkeit stets zu verneinen sein. Der „Nuranlageträger" dagegen kann zur Bewirtschaftung seines Hofes an sich fähig sein. Da das Erbgesundheitsgesetz im Zeitpunkt des Inkrafttretens des REG. in seinen Auswirkungen hinlänglich bekannt war, geht es auch nicht an, im Auslegungswege des § 56 REG. dieses Erfordernis der Erbgesundheit in den Begriff der Bauernfähigkeit aufzunehmen [40]). In der Tat ist dies auch gar nicht notwendig, um trotzdem die Wirtschaftsfähigkeit der Nuranlageträger bisweilen zu verneinen. Die berufliche Eignung des Bauern ist eine Dauereigenschaft. Er muß durch seine körperlichen und geistigen Anlagen auf Lebensdauer Gewähr für eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung bieten. Ist nach ärztlichem Gutachten die Gefahr gegeben, daß die Erbkrankheit beim Anlageträger zum Ausbruch kommt, so ist er nach unserer Ansicht nicht bauernfähig [41]). Ohne Aufnahme eines neuen gesetzlichen Tatbestandsmerkmals in den Begriff der Bauernfähigkeit kommen wir also zu dem Ergebnis, daß auch der äußerlich gesund erscheinende Erbkranke durchaus wirtschaftsunfähig sein kann. Dieses Ergebnis entspricht ohne Zweifel dem Sinn und Zweck des Reichserbhofgesetzes, das erbkranke Geschlechter auf jeden Fall vom Eigentum am Erbhof ausgeschlossen haben möchte.

---

[39]) § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Als „erbkrank" gilt derjenige, der an einer bestimmten Krankheit tatsächlich leidet.

[40]) So auch Ebmeyer in JW. 1935 S. 3085.

[41]) A. A. die herrschende Meinung, insbes. Vogels-Hopp, Rspr. in Erbhofsachen zu § 15 Nr. 36 mit Anm. von Hopp unter Nr. 47 mit Anm. v. Ehard; Vogels in JW. 1935 S. 3086, der zugibt, daß das Ergebnis, daß der Hof in der Hand einer an sich erbkranken Person bleibt, durchaus unerwünscht ist.

II. Abschnitt.

Der Inhalt des Erbhofeigentums.

§ 5.

Die Rechtsnatur des Begriffes der Unveräußerlichkeit und ihre Bedeutung für die Gestaltung des Genehmigungsverfahrens gem. § 37 Abs. 1 REG.

Für das Eigentumsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches bedeutet die freie Verfügungsmacht des Eigentümers das wesentlichste Begriffsmerkmal. Diese Tatsache findet ihre Erklärung in der liberalen Weltanschauung der Zeit, die dieses Gesetz schuf. Diese Zeit brachte vor allem dem Handel und der Industrie einen ungeheuren Aufschwung. Die größtmöglichste wirtschaftliche Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit des Individuums war die Hauptforderung dieses Wirtschaftsliberalismus. Die Rechtsordnung des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde dieser Forderung gerecht, ja verschaffte ihr nicht nur auf dem Gebiete des Handels gesetzliche Anerkennung. Sie dehnte diese ungebundene Eigentumsverfassung auch auf Lebensgebiete aus, für die sie gänzlich ungeeignet war. Dies gilt vor allem für den Bauernstand. Unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches geriet die deutsche Landwirtschaft in eine ständig wachsende Verschuldung, die in zahllosen Fällen zur Zwangsversteigerung und Zerschlagung des Hofes führte. Das Reichserbhofgesetz hat durch die Neugestaltung des bäuerlichen Eigentumsrechts mit dieser Entwicklung endgültig gebrochen. Das Eigentum am Erbhof ist damit herausgehoben aus der allgemeinen bürgerlichrechtlichen Eigentumsordnung und einer Sonderordnung unterstellt worden.

Es ist in letzter Zeit wiederholt darauf hingewiesen worden, daß Gesetze, die von neuen weltanschaulichen Voraussetzungen ausgehen, nicht durch Rechtsbegriffe erfaßt werden können, die „eine frühere Zeit prägte“ [1]). Vielmehr gilt es ein neues Rechtssystem aufzubauen,

[1]) Schnorr v. Carolsfeld in DJZ. 40. Jg. Sp. 1475.

das dem Geist des neuen Gesetzes gerecht werden wird. Dazu ist aber notwendig, die Rechtswirklichkeit zu erkennen [2]).

Auch nach Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes wurde insbesondere im Schrifttum der Versuch unternommen, die Rechtsnatur des § 37 REG. mit überkommenen Begriffen des Bürgerlichen Gesetzbuches erklären zu wollen, indem man in der „Unveräußerlichkeit" ein absolutes Veräußerungsverbot im Sinne des § 134 BGB. sah [3]). Gülland [4]) betont, daß eine andere Auslegung des § 37 REG. gegen den klaren Sinn des Gesetzes verstoße; eine solche Auslegung finde ihre authentische Grundlage im Wortlaut des § 64 Abs. 1 der 1. DfVO. zum REG, da diese Vorschrift ausdrücklich von einem Verbot spreche. Durch eine derartig strenge Wortinterpretation kann aber niemals die wahre Rechtsnatur einer gesetzlichen Bestimmung ermittelt werden [5]). Die Vertreter dieser Auffassung [6]) sind vielmehr bemüht, das Eigentumsrecht des REG. in den Rahmen des BGB. einzuordnen.

Die Annahme eines gesetzlichen Veräußerungsverbotes würde aber dazu führen, in der Vorschrift des § 37 REG. nichts weiter als eine neuerliche Beschränkung des „an sich ungebundenen Eigentumsrechtes" zu sehen und für dieses „grundsätzlich freie Recht" durch die Beseitigung seines wesentlichen Begriffsmerkmals eine fast völlige Aushöhlung bedeuten. Dies kann aber nicht der Wille des Gesetzgebers sein. Vielmehr sollte das bäuerliche Eigentum durch die Herauslösung aus dem allgemeinen Wirtschaftsverkehr aus den Fesseln des Kapitals und der Verschuldung befreit werden und als Erbe eines Geschlechtes in der Hand freier Bauern erhalten bleiben. Die Bindung von Eigentümer und Hof gibt dem Eigentum am Erbhof sein besonderes Gepräge. Diese „erbhofrechtliche Verfangenheit" [7]) gründet sich aber nicht auf ein „Veräußerungsverbot", sondern ergibt sich aus dem Wesen und Inhalt des Erbhofeigentums selbst. Dem Eigentum am Erbhof fehlt die rechtliche Eigenschaft der Veräußerlichkeit seinem Inhalte nach. Nachdem diesem Rechte aber die Fähigkeit „veräußert zu werden", von Anfang an mangelt, kann deren Ausübung niemals untersagt werden, weshalb die Annahme eines Veräußerungsverbotes nach unserer Ansicht nicht zutreffen kann [8]). § 37 REG. prägt eine besondere dingliche Eigen-

---

[2]) Schnorr v. Carolsfeld in DJZ. Sp. 1476.

[3]) So Baumecker, Handbuch des Erbhofrechts, S. 162; Vogels, Reichserbhofgesetz § 37 Anm. I; Gülland, Reicherbhofrecht Nr. 234.

[4]) In „Deutsches Recht" 1934 S. 161 und in DJ. 1934 S. 62.

[5]) In § 32 EHRV. findet sich zudem das Wort „Verbot" nicht mehr.

[6]) Gülland, a. a. O. S. 137 u. Vogels, a. a. O. § 37 Anm. I 2.

[7]) Hennig, Das Reichserbhofrecht S. 521.

[8]) So auch Herschel in DJ. 1934 S. 191; Diez in DJZ. 1935 Sp. 1454.

schaft des Erbhofeigentums [9]); Sinn dieser Vorschrift ist letztlich doch nicht, daß der Bauer etwas nicht tun „darf", sondern etwas nicht tun „kann". Sehr treffend weist auch Wöhrmann [10]) darauf hin, daß § 37 REG. ganz absichtlich nichts darüber gesagt hat, daß der Eigentümer grundsätzlich nicht über den Erbhof verfügen darf, sondern dadurch, daß ausdrücklich der „Hof" für unveräußerlich erklärt wird, eine Rechtseigenschaft des Erbhofeigentums festgestellt werden soll.

Die „Unveräußerlichkeit" des Erbhofeigentums ist jedoch nur eine grundsätzliche. Abgesehen von der im Rahmen einer ordnunggemäßen Bewirtschaftung erfolgenden Veräußerung von Zubehörstücken macht § 37 Abs. 2 REG. die Möglichkeit der Erfüllung eines Veräußerungsgeschäftes von der anerbengerichtlichen Genehmigung abhängig.

Das Wesen der „Genehmigung" gemäß § 37 Abs. 2 REG. erscheint, je nachdem man in § 37 Abs. 1 REG. ein Verbot im Sinne des § 134 BGB. oder eine dingliche Beschaffenheit des Erbhofeigentums sieht, verschieden. Über die juristische Gestaltung des Genehmigungsverfahrens ist nach der hier vertretenen Auffassung folgendes zu bemerken:

Da dem Eigentum am Erbhof die Eigenschaft der Veräußerlichkeit fehlt, muß sie ihm im Falle einer zulässigen Veräußerung durch den Staatshoheitsakt der anerbengerichtlichen „Genehmigung" erst verliehen werden. Diese Genehmigung ist daher ein rechtsverleihender Akt. Das Anerbengericht übt damit nicht richterliche, sondern verwaltende Tätigkeit aus [11]). Als die vom Staate zur Wahrung der Interessen der bäuerlichen Familie und des Volkes am Erbhof eingesetzte Behörde gibt das Anerbengericht beim Vorliegen eines wichtigen Grundes den Erbhof oder Teile desselben dem allgemeinen Rechtsverkehr frei.

Diese rechtliche Qualifizierung der „Genehmigung" im Sinne des § 37 Abs. 2 REG. ermöglicht allein eine juristisch einwandfreie Durchführung des Genehmigungsverfahrens. Gerade darin zeigt sich, daß die vertretene Auffassung nicht nur von theoretischer Bedeutung ist, wie Vogels meint, sondern eben dem Zweck und Ziel des Reichserbhofgesetzes entspricht. Zwar ist das Wort „Genehmigung" durch die ihm im System des BGB. zukommende Bedeutung begrifflich „vorbelastet";

---

[9]) Ähnlich Hennig, a. a. O. S. 521/2 u. Wagemann-Hopp, REG. S. 182; Tabouillot in JW. 1934 S. 84.

[10]) „Das Reichserbhofrecht" § 37 Anm. 2a.

[11]) Rostosky, Das Erbhofeigentum S. 45; Das Anerbengericht ist nach Art seiner Tätigkeit eine Verwaltungsbehörde bezw. Verwaltungsgericht, nicht etwa ein Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Anerbengerichte sind nur organisatorisch bei den Amtsgerichten gebildet (§ 41 Abs 1 REG.), während die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 1 FGG. den Gerichten übertragen sind. Im einzelnen vgl. Weiß, Die Abmeierung S. 16 ff. und Wöhrmann, Das Reichserbhofrecht S. 234.

dies darf aber nicht hindern, diesem Begriff im Gebiete des Reichserbhofgesetzes seine richtige Auslegung zukommen zu lassen.

Nach herrschender Meinung wird unter „Veräußerung" im Sinne des § 37 REG. nur das dingliche Bewirkungsgeschäft, also die Auflassung verstanden [12]). Das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft wird in seiner abstrakten Rechtswirksamkeit von dem Genehmigungsverfahren nicht berührt, da das Reichserbhofgesetz nicht den Bauern in seiner Verfügungsfähigkeit beschränken, sondern das Eigentum am Erbhof inhaltlich neu gestalten will. Als ein Konstitutivakt, der rechtsverleihenden Charakter besitzt, sagt die „Genehmigung" überhaupt nichts über die Wirksamkeit irgend eines Rechtsgeschäftes aus oder setzt ein solches voraus [13]). Im Genehmigungsverfahren hat das Anerbengericht nur darüber zu befinden, ob die Bedingungen, unter denen die Veräußerung erfolgen soll, für den Erbhof tragbar sind und, bejahendenfalls, dem zu veräußernden Erbhofbestandteil die rechtliche Eigenschaft der Veräußerlichkeit zuzusprechen. Allerdings müssen die Vertragsbedingungen dem Anerbengericht in Form eines Vertragsentwurfes bekannt gemacht werden. In verschiedenen Entscheidungen erkennen die Anerbengerichte an, daß für die Zulässigkeit des Genehmigungsverfahrens kein gültig abgeschlossenes Verpflichtungsgeschäft vorliegen müsse, sondern daß ein Vertragsentwurf genüge [14]). Die Erteilung der „Genehmigung" vor Abschluß des Verpflichtungsgeschäftes birgt auch nicht die Gefahr in sich, daß dieses endgültig unter anderen, als den „genehmigten" Bedingungen abgeschlossen wird. Der Genehmigungsbeschluß hat alle Einzelheiten bezüglich der Vertragsbedingungen zu bezeichnen [15]). Nur unter diesen Bedingungen wächst dem zu veräußernden Gegenstand die Eigenschaft der Veräußerlichkeit zu. Ein unter anderen Abmachungen getätigtes Verpflichtungsgeschäft kann nicht erfüllt werden, da es über ein nicht bestehendes Recht abgeschlossen wurde.

Rechtliche Bedenken bestehen auch nicht, wenn die Erteilung der Genehmigung erst nach Abschluß des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts erfolgt. Der obligatorische Vertrag wird in seiner Rechtswirksamkeit durch die mangelnde Genehmigung nicht berührt. Da es sich bei § 37 REG. nicht um ein gesetzliches Verbot handelt, gegen

---

[12]) JW. 1935 S. 433 und 1979 unter Nr. 1, sowie 1936 S. 1125 unter Nr. 3; Vogels-Hopp, Rspr. zu § 37a Nr. 5 und zu § 37b Nr. 58; Hennig, a. a. O. S. 527, 545, 546; Wagemann-Hopp, REG. S. 183.

[13]) JW. 1936 S. 572 Nr. 4; Vogels-Hopp, Rspr. zu § 37b unter Nr. 58.

[14]) Vogels-Hopp, Rspr. zu § 37a Nr. 18, 40, 54 u. 57; JW. 1935 S. 610 Nr. 12.

[15]) Gülland, a. a. O. Nr. 223.

das dieser Vertrag seinem Inhalte nach verstoßen würde, so ist er gemäß § 134 BGB. nicht als nichtig anzusehen. Er ist auch nicht „unter der Bedingung" der nachfolgenden Genehmigung geschlossen und daher schwebend unwirksam. Nicht die Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts ist durch den Eintritt der anerbengerichtlichen Genehmigung bedingt, vielmehr ist lediglich die Erfüllung desselben von der Genehmigungserteilung abhängig [16]). Es handelt sich auch nicht um einen auf eine unmögliche Leistung gerichteten Vertrag, der gemäß § 306 BGB. nichtig wäre, da die Erfüllung dieses Vertages nicht anfänglich und objektiv unmöglich ist; die Möglichkeit einer Genehmigung ist im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durchaus gegeben. Mit Erteilung derselben wird der Vertrag erfüllbar. Versagt das Anerbengericht die Genehmigung endgültig, so tritt der Fall einer nachträglichen Unmöglichkeit ein; die rechtlichen Folgen bestimmen sich nach §§ 323, 275 BGB. [17]). Bei Verschulden des Verkäufers entsteht für den Verkäufer ein Schadenersatzanspruch gemäß §§ 440, 325 BGB.

Endlich kann auch noch der Fall eintreten, daß bei Grundstücksveräußerungen auch im Zeitpunkt der Auflassung die Genehmigung noch nicht erteilt ist. Auch hier wird die Rechtswirksamkeit des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäftes nicht berührt, nur die Erfüllung desselben in Frage gestellt. Durch die vor Genehmigungserteilung erfolgende Auflassung wird über ein an sich noch nicht bestehendes Recht verfügt, da dem Erbhofeigentum die Veräußerungsfähigkeit erst mit Rechtskraft des anerbengerichtlichen Beschlusses zuwächst. Die Auflassung ist daher gegenstandslos. Frage ist allerdings, ob absolute Nichtigkeit oder nur schwebende Unwirksamkeit vorliegt. Das Reichsgericht hat in Anschluß an die VO. des Bundesrats vom 15. 3. 1918, deren § 1 die Veräußerung einer Grundstücksfläche von mehr als 5 ha von der Genehmigung der Verwaltungsbehörde abhängig macht, den Grundsatz ausgebildet, daß trotz mangelnder Genehmigung die Auflassung nicht wie eigentlich folgerichtig, da in diesem Falle gegen ein gesetzliches Verbot verstoßend, nichtig, sondern nur schwebend unwirksam sei und durch nachträgliche Genehmigung geheilt werden könne [18]). Dieses Verbot wolle nicht eine vertragliche Bindung der Parteien, sondern nur den Eintritt der dinglichen

---

[16]) Hennig, a. a. O. S. 545 f.

[17]) So Vogels-Hopp, Rspr. zu § 37a Nr. 5, zu § 37b Nr. 58, § 37d Nr. 1, 22; JW. 1936 S. 572 Nr. 4 und Hennig, a. a. O. S. 545 f.

[18]) RGZ. Bd. 98 S. 48 u. 246; Bd. 102 S. 5; Bd. 106 S. 323 f.; Bd. 108 S. 94; JW. 1924 S. 810 Nr. 18.

Rechtsänderung verhindern, die aber erst mit der Eintragung im Grundbuch ihre Vollendung fände [19]). Diese Erwägungen treffen auch für das Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs. 2 REG. zu. Auch § 37 Abs. 1 REG. will nicht den Bauern in seiner Verpflichtungsmöglichkeit beschränken, sondern nur die dingliche Rechtsänderung genehmigungspflichtig machen. Im Interesse einer Vereinfachung des Rechtsverkehrs erscheint es deshalb auch hier angezeigt, die vor Genehmigung getätigte Auflassung nur als schwebend unwirksam und daher heilbar anzusehen [20]). Da jetzt allgemein im Reich schuldrechtlicher Vertrag und Auflassung in einem Akt beim Notar beurkundet werden [21]), ist durch die Möglichkeit einer nachträglichen Heilung den praktischen Bedürfnissen insofern Rechnung getragen, als die Auflassung nicht mehr wiederholt zu werden braucht. Grundbuchrechtliche Schwierigkeiten ergeben sich nicht, da das Grundbuchamt eine Eintragung ohne Vorlage des Genehmigungsbeschlusses nicht vornehmen darf.

Die nach unserer Ansicht allein zulässige Auslegung des § 37 REG. als einer dinglichen Eigenschaft des Erbhofeigentums ermöglicht also auch eine juristisch einwandfreie Erklärung des Genehmigungsverfahrens gemäß 37 Abs. 2 REG.

§ 6.

Der Vollstreckungsschutz des § 38 REG. und seine Bedeutung für die „Hypothek am Erbhof".

Es wäre nur ein unvollkommener Schutz für die Erhaltung der Erbhöfe, sollten diese zwar unveräußerlich sein, jedoch vom Bauern nach freiem Belieben belastet werden können. § 37 REG. erklärt den Erbhof daher auch für grundsätzlich unbelastbar. Aus den gleichen Gründen wie die Unveräußerlichkeit muß auch die Unbelastbarkeit als ein inhaltliches Begriffsmerkmal des Erbhofeigentums angesehen werden. Insoweit kann auf § 5 dieser Abhandlung verwiesen werden.

Das eigentliche Wesen der Unbelastbarkeit kann nur im Zusammenhang mit dem Vollstreckungsschutz des § 38 REG. verstanden werden. Nach dieser Bestimmung genießen alle zum Erbhof gehörenden Grundstücke, sowie das ganze Zubehör (vgl. §§ 7 ff. REG.), also das erbhofgebundene Vermögen, Schutz vor Zwangsvollstreckungen wegen einer Geldforderung. Nur die nicht für die Bewirtschaftung dienenden

---

[19]) S. Staudinger, BGB. § 925 Anm. 67 unter B II 3g.
[20]) DJZ. 1933 S. 1551; Hennig, a. a. O. S. 547.
[21]) Staudinger, BGB. § 925 Anm. 67.

landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die gewöhnlich zum Verkauf bestimmt sind, bleiben für eine Vollstreckung zugänglich [1]). Abgesehen von der wegen öffentlicher Lasten zulässigen Zwangsvollstreckung, die nach Maßgabe der Bestimmungen des § 39 Abs. 1—4 REG. erfolgt, also eine Information des Kreisbauernführers notwendig macht, ist gemäß § 39 Abs. 5 REG. nur eine Geldforderung bis zum Höchstbetrag von 150 RMk. für die Vollstreckung frei. In solchen Fällen ist aber keine Gefahr gegeben, daß durch diese Vollstreckungshandlung der Wirtschaftsablauf des Hofes gefährdet wird [2]). Nach § 38 REG. ist insbesondere jegliche Vollstreckung aus einer Hypothek, Grundschuld oder Reallast unzulässig. Das Zwangsversteigerungsverfahren, als das Verfahren zur Befriedigung einer Forderung im Wege der Grundstücksverwertung ist daher im Gebiete des Erbhofrechts unzulässig [3]); ebenso die Zwangsverwaltung als eine Form der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen [4]), obwohl diese an sich nur der Sicherung, nicht der endgültigen Befriedigung dient. Vom Erbhof sollen aber jegliche Zwangsmaßnahmen ferngehalten werden [5]). Wohl aber erscheint eine Sequestration zulässig, durch die der Hof vor einer Ausplünderung durch den Bauern geschützt werden soll. Jedoch kann auch diese Art der „Zwangsverwaltung" nur vorübergehender Natur sein, da während der Dauer derselben die vom Gesetz geforderte eigene Bewirtschaftung des Hofes durch den Bauern nicht möglich ist [6]). Sämtliche entgegen der Bestimmung des § 38 REG. vorgenommenen Vollstreckungshandlungen sind völlig unwirksam, also nicht nur unzulässig, sondern von Anfang an ohne jede rechtliche Bedeutung, da mit dem Wesensinhalt des Erbhofeigentums unvereinbar. Der Vollstreckungsschutz des § 38 REG. ist unabdingbar. Damit ist der Bauer der ständigen Gefahr eines Zugriffes seiner Gläubiger entzogen. Durch die ständische Ehrengerichtsbarkeit des Reichsnährstandes und vor allem durch die auf Grund des § 15 REG. gegen den Bauern möglichen Maßnahmen wird aber eine unberechtigte Ausnutzung dieser an sich freieren Stellung des Bauern gegenüber seinen Gläubigern hintangehalten und verhindert werden, daß sich die „Zahlungsmoral" im Bauernstande

---

[1]) Gülland, Das Reichserbhofrecht Nr. 253; im einzelnen vgl. Wöhrmann, Das Reichserbhofrecht S. 244 ff.

[2]) Eine Uebergangsregelung trifft § 59 REG.

[3]) Wagemann-Hopp, REG. S. 193 und Hennig, Das Reichserbhofrecht S. 607.

[4]) Gleicher Ansicht Vogels-Hopp, Rspr. zu § 38 Nr. 2.

[5]) Anderer Ansicht Vogels-Hopp, Rspr. zu 38 Nr. 1.

[6]) So Wagemann-Hopp, a. a. O. S. 194.

verschlechtert. Die Verpflichtung, seine Schuldverbindlichkeiten zu erfüllen, ist für den Bauern eine Standespflicht, sie gehört zu dem Pflichtenkreis des Erbhofeigentums [7]). An die Stelle des Vollstreckungszwanges ist der Ehrenzwang getreten [8]).

Durch den absoluten Vollstreckungsschutz des § 38 REG. wird die Rechtsnatur der Grundstückspfandrechte im Gebiete des Erbhofrechts in einen Gegensatz zu denjenigen des allgemeinen bürgerlichen Rechts gebracht. Während im Falle der Veräußerung von Erbhofgrundstücken durch den Genehmigungsbeschluß erbhoffreies Eigentum entsteht, dessen „Veräußerung" rechtlich nichts mehr im Wege steht, ist bei der Genehmigung einer Belastung die Frage berechtigt, ob durch den Vollstreckungsschutz die „Unbelastbarkeit" des Erbhofes überhaupt beseitigt werden kann. Haben wir es also bei einer Belastung des Erbhofes überhaupt noch mit einer „dinglichen Sicherung" im Sinne des BGB. zu tun oder wird durch § 38 REG. ein Pfandrecht an einem Erbhofgrundstück nur in seinem wirtschaftlichen Wert beeinträchtigt? Diese Frage wird von Schapp [9]) entgegen der herrschenden Meinung [10]) mit Recht dahin beantwortet, daß wir nicht mehr von einer dinglichen Sicherung im hergebrachten Sinne sprechen können, weil „jede dingliche Belastung den Grundsätzen des Erbhofrechts widerspricht", nachdem eine Vollstreckung aus einer solchen dinglichen Sicherung infolge der Bestimmung des § 38 REG. nicht mehr möglich ist. Dadurch, daß das Gesetz die Zwangsvollstreckung aus einer solchen „Belastung" fast ausnahmslos verbietet, wird das dingliche Recht seines wesentlichsten Bestandteils, der Möglichkeit einer Befriedigung „aus" dem Grundstück beraubt. § 1147 BGB. Das Wesen einer Hypothek besteht gemäß §§ 1113, 1147 BGB. aber gerade darin, daß mit Hilfe staatlicher Machtmittel „durch Versilberung" des Grundstückes aus diesem die Forderung befriedigt wird [11]). Nachdem die Hypothek am Erbhof dieses Wesensmerkmals beraubt ist, können wir nicht mehr von einem Grundpfandrecht im Sinne des BGB. sprechen. Daß die Gläubiger einer Erbhofhypothek gegenüber den persönlichen Gläubigern noch in mancher Beziehung Vorteile haben können [12]), ist an sich nicht zu

---

[7]) Vgl. § 9 dieser Abhandlung.

[8]) Wagemann-Hopp, a. a. O. S. 197 und Hennig a. a. O. S. 604 f.

[9]) Das Reichserbhofrecht S. 30.

[10]) So insbes. Gülland, a. a. O. Nr. 211; Wöhrmann, a. a. O. S. 233; Hennig, S. 545, 562 und Vogels, Das REG. S. 241, die betonen, daß die Hypothek am Erbhof nicht wertlos, vielmehr ein echtes Sachenrecht sei. Die Dinglichkeit sei nicht völlig gegenstandslos.

[11]) So Meiler in JW. 1934 S. 34.

[12]) Im einzelnen darüber Cammerer in DJZ. 1934 S. 254 f.

bestreiten, vor allem im Falle einer Veräußerung des „belasteten" Grundstücks. Damit wird aber nicht der Kern des Problems berührt. Die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung gehört begrifflich zum Wesen der hypothekarischen Belastung eines Grundstücks und ist nicht nur ein Mittel zur Realisierung eines dinglich gesicherten Anspruches. Ein dingliches Recht, dem dieses Begriffsmerkmal fehlt, ist aber in der geschlossenen Zahl der Sachenrechte des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht vorhanden. Zwar mag die Hypothek am Erbhof als „Sachenrecht" bezeichnet werden, sie deckt sich jedoch nicht mit dem entsprechenden Grundpfandrecht des BGB. Die Bedeutung der Erbhofhypothek erschöpft sich, abgesehen von dem Falle einer Veräußerung des belasteten Grundstücks, in der Tat in ihrem Kontrollzweck [13]).

§ 7.

Die Fälle zulässiger Veräußerung und „Belastung" des Erbhofes.

Die verschiedenen Möglichkeiten einer zulässigen Veräußerung von Erbhofbestandteilen sind vom REG. festgelegt. Ohne Genehmigung des Anerbengerichts kann der Bauer nur über Zubehörstücke im Rahmen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung verfügen. § 37 Abs. 1 REG. Diese Verfügungsfreiheit ist im Interesse eines geregelten wirtschaftlichen Betriebes unumgänglich notwendig. Jede weitere Schmälerung des Erbhofbestandes ist, abgesehen von den Fällen einer Veräußerung auf Grund Genehmigung gemäß § 37 Abs. 2 REG. mit dem Zweck des REG., das die Erhaltung der Einheit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Erbhofes als Ernährungsgrundlage der Familie anstrebt, nicht vereinbar. Daher sind vor allem die Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb mit den Zielen des Gesetzes nicht in Einklang zu bringen und deshalb unanwendbar. Das persönliche Interesse des Käufers muß hier gegenüber dem Interesse der Gesamtheit an der ungeschmälerten Erhaltung der Erbhöfe zurücktreten. Dies gilt sowohl für den Fall des guten Glaubens an das Eigentum des Veräußerers — an sich schützen die diesbezüglichen Vorschriften des BGB. ja nur diese Art der Gutgläubigkeit — als an dessen Verfügungsmacht. Rechtliche Bedenken stünden einer Anwendbarkeit der Gutglaubensvorschriften im ersten Falle nicht entgegen, denn das Eigentum entsteht in der Person des Erwerbers originär, er erhält sofort freies Eigentum,

[13]) Meiler in JW. 1934 a. a. O.

das der erbhofrechtlichen Verfangenheit nicht mehr unterworfen ist. Aus diesen rein juristischen Erwägungen wird hier deshalb der Gutglaubensschutz verschiedentlich befürwortet [1]). Die Fälle des guten Glaubens an das Eigentum machen aber wohl nur einen sehr kleinen Teil aus. In der Hauptsache wird es sich darum handeln, daß zwar der wahre Eigentümer als Veräußerer auftritt, jedoch zur Veräußerung nicht befugt ist, sei es, daß er nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung verfügte, die Genehmigung des Anerbengerichts endgültig verweigert war, oder der Erwerber überhaupt nicht wußte, daß er mit einem Bauern kontrahierte. Hier wird die Anwendbarkeit der Gutglaubensvorschriften neben den aufgeführten grundsätzlichen Bedenken aus systematischen Gründen auch von Hennig a. a. O. und Dietz [2]) verneint. Die Bedenken Schapps [3]), daß die Nichtanwendung der Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb eine unerträgliche Rechtsunsicherheit herbeiführen würde, treffen kaum zu. Der Erwerber hat an der bereits in seinen Besitz gelangten Sache ein Zurückbehaltungsrecht. Er kann den erworbenen Gegenstand solange behalten, bis ihm Zug um Zug der schon bezahlte Kaufpreis zurückerstattet wird [4]).

Im übrigen gestattet § 37 Abs. 2 REG. eine Veräußerung von Erbhofbestandteilen nur auf Grund anerbengerichtlicher Genehmigung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 37 Abs. 2 REG.). Wann ein wichtiger Grund vorliegt, kann das Anerbengericht nur unter Berücksichtigung der völkischen und wirtschaftlichen Ziele des REG. beantworten [5]). Gerade in dieser Beziehung hat die Rechtsprechung der Anerbenbehörden seit Inkrafttreten des REG. sehr bedeutsame Richtlinien entwickelt. Grundsätzlich ist eine Genehmigung dann zu erteilen, wenn die Versagung den Interessen des Hofes zuwiderlaufen oder für einen der Beteiligten eine unbillige Härte darstellen würde [6]). Von besonderer Bedeutung ist der wirtschaftliche Zweck der Veräußerung. Stets ist darauf zu achten, daß dem Erbhof keine wirtschaftlichen Nachteile durch die Veräußerung erwachsen. Es kann jedoch wohl vorkommen, daß die Veräußerung für den Erbhof zwar eine Einbuße

---

[1]) Hennig, Das Reichserbhofrecht S. 548 f und 528; Dietz in DJZ. 1935 Sp. 1460.

[2]) a. a. O. Sp. 1459.

[3]) Das Reichserbhofrecht S. 23 ff.

[4]) Vogels, Das REG. S. 238.

[5]) Vogels-Hopp, Rspr. zu § 37 a Nr. 36.

[6]) Hennig, a. a. O. zu § 37 Anm. III, 1 a; Wöhrmann, Das Reichserbhofrecht S. 212 und DJZ. 1935 S. 411 ff.

bedeutet, das Allgemeininteresse diese aber gebieterisch fordert [7]). Hier hat eine Abwägung der kollidierenden öffentlichen Interessen zu erfolgen, die die Volksgesamtheit einerseits an der Erhaltung der Erbhöfe, andererseits an der Verfolgung des die Wegveräußerung des Erbhofgrundstückes fordernden Zieles hat [8]). Die Gefährdung der Ackernahrung und damit der Erbhofeigenschaft wird dabei stets ein wichtiges Hindernis für die Zulässigkeit einer Veräußerung bedeuten [9]). Bei der Veräußerung eines Erbhofes im ganzen wird die Bauernfähigkeit des Erwerbers allgemein gefordert. Ihr Vorhandensein zwingt nicht zur Erteilung der Genehmigung, sondern ist lediglich notwendige Voraussetzung derselben [10]). Eine Veräußerung des Hofes erscheint überhaupt nur in den seltensten Fällen gerechtfertigt, da die damit fast immer verbundene Trennung von der Sippe den Grundsätzen des Reichserbhofgesetzes widerspricht [11]). So ist z. B. sogar der Antrag auf Übertragung des Hofes an den Ehemann der Anerbin in st. Rspr. mit der Begründung abgelehnt worden, daß das Anwesen dadurch an einen Sippefremden komme [12]).

Dagegen begünstigt das Gesetz die Übertragung des Erbhofes an den Anerben im Wege des Übergabevertrages, indem es dem Anerbengericht unter bestimmten Voraussetzungen die Erteilung der Genehmigung zur Pflicht macht. § 37 Abs. 3 REG. Bei der Überlassung im Wege des Übergabevertrages handelt es sich eigentlich um eine vorweggenommene Erbfolge. Die vorzeitige Ablösung des alten Bauern durch eine junge Kraft soll einer Überalterung der Erbhofeigentümer vorbeugen; ihre Begünstigung entspricht Ziel und Zweck des Reichserbhofgesetzes [13]). Im einzelnen hat der Gutsüberlassungsvertrag durch das Reichserbhofgesetz weitgehende Wandlungen erfahren. Die Übergabe soll für den Bauern nicht als Quelle zur Erlangung eines größeren Geldbetrages, des sogenannten Gutsabstandsgeldes, dienen, das nichts weiter als ein verdeckter Kaufpreis ist; vielmehr übergibt der Bauer dem Anerbenberechtigten den Hof als Treuhänder in der Geschlechter-

---

[7]) z. B.: Zur Verwendung zu Heereszwecken, Siedlungszwecken, wichtigen Straßenbauten, Schaffung neuer Erbhöfe, vgl. Vogels-Hopp, Rspr. § 37a, Nr. 1, 12, 49, 50 und JW. 1936 S. 113 Nr. 18.

[8]) Die Abwägung der öffentlichen Interessen wird auch bei der Enteignung von Erbhofgrundstücken von gleicher Bedeutung sein.

[9]) Vogels-Hopp, Rspr. § 37a Nr. 6, 7, 28, 51, 55; JW. 1935 S. 607.

[10]) „ „ „ § 37a Nr. 40, 66, 82.

[11]) „ „ „ § 37a Nr. 47, 48, 61.

[12]) „ „ „ § 37a Nr. 35, 38; Hennig, a. a. O. S. 560.

[13]) Schapp, a. a. O. S. 19; Hennig, a. a. O. S. 574f.

folge. Die Existenz des Übergebers ist in der Form des Altenteilrechts sicherzustellen [14]).

Wie bei der Veräußerung von Erbhofgrundstücken, ist auch eine dingliche Belastung, abgesehen von den Fällen einer genehmigungsfreien Belastung mit Grunddienstbarkeiten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und öffentlichen Lasten (§ 64 Abs. 1 d. 1. Df. VO. z. REG., nun § 32 Abs. 1 Ziff. 1 der EHRV.), nur mit Genehmigung des Anerbengerichts möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ziel dieser Bestimmung ist, die Erbhöfe aus den Verstrickungen des Kapitalverkehrs zu löschen [15]). Ein wichtiger Grund für eine Belastung ist deshalb nur dann gegeben, wenn dem Hof durch die Kreditaufnahme wesentliche Vorteile erwachsen, wie dies z. B. bei günstigerer Abdeckung vorhandener Schulden, Neuanschaffung von für den Betrieb wichtiger Maschinen, Neubau von Wirtschafts- oder Wohngebäuden usw., der Fall sein dürfte [16]); immer jedoch unter der Voraussetzung, daß die Mittel nicht im Wege eines Personalkredits beschafft werden können. Die dingliche Sicherstellung von Ausstattungs- oder Abfindungsansprüchen weichender Erben ist dagegen nur in den allerseltensten Fällen gerechtfertigt. Diese Versorgungsansprüche sind gesetzliche Pflichten des Anerben (§§ 30, 31 REG.); eine dingliche Sicherung erübrigt sich demnach [17]).

§ 8.

Das Erbrecht im Gebiete des bäuerlichen Eigentumsrechts.

Hand in Hand mit der Neugestaltung des bäuerlichen Eigentumsrechts mußte auch eine Neuordnung des Erbrechts gehen. Eigentumsverfassung und Erbordnung sind unlöslich miteinander verknüpft, eines kann als das Spiegelbild des anderen bezeichnet werden [1]). Wie die Veräußerung des Erbhofes unter Lebenden nach freiem Belieben des Bauern nicht möglich ist, so ist auch die Zulässigkeit eines ungebundenen Verfügungsrechts von Todeswegen mit dem Wesen des Erbhof-

[14]) JW. 1936 S. 586 Nr. 24 und 1935 S. 2568.

[15]) JW. 1935 S. 207, S. 1162 Nr. 8 und S. 1986 Nr. 11; Vogels-Hopp, Rspr. § 37b Nr. 44, 45.

[16]) Vogels-Hopp, Rspr. § 37b Nr. 4, 13, 15, 36.

[17]) JW. 1935 S. 1419 Nr. 19 und JW. 1936 S. 586 Nr. 24.

[1]) Rostosky in „Deutsches Recht" 1936 S. 281.

eigentums nicht vereinbar. Durch dieses Eigentum soll der Hof an das Bauerngeschlecht gebunden werden. Nur ein Familienerbrecht, wonach die in den Hof Erbberechtigten nahe Familienangehörige, insbesondere Blutsverwandte des Eigentümers sein müssen, kann dieser Forderung gerecht werden. § 20 REG. regelt dementsprechend die Erbfolge in den Erbhof, indem er eine Anerbenordnung schafft, die nur die nächsten Verwandten des Bauern umfaßt und deren Wirksamkeit grundsätzlich durch eine Verfügung von Todeswegen nicht ausgeschlossen werden kann. Damit ist die Erbordnung, die der Bauer instinktiv entgegen dem geltenden Gesetze in seiner Sitte erhalten hat, wieder gesetzlich fundiertes bäuerliches Recht geworden [2]). Die Anerbenordnung des § 20 REG. zeigt eine deutliche Bevorzugung des Mannesstammes. Vor allem stellt das Gesetz auf die Blutsverwandtschaft mit dem Erblasser ab. Die Frau des Erblassers als nicht blutmäßig verwandt, scheidet daher als Anerbin aus. Im übrigen wäre durch die Zulassung der Frau zur Anerbin die Gefahr gegeben, daß bei weiterer Verehelichung derselben der Hof an ein fremdes Geschlecht übergehen würde. Mangels einer blutmäßigen Verwandtschaft mit dem Erblasser sind gemäß § 21 Abs. 4 REG. an Kindesstatt angenommene Personen, die an sich rechtlich die Stellung ehelicher Kinder haben (§ 1757 BGB.), grundsätzlich nicht zur Erbfolge in einen Erbhof berufen [3]). Dagegen sind nach § 21 Abs. 5 REG. durch nachfolgende Ehe anerkannte Kinder, da gleichen Blutes mit dem Erblasser, anerbenfähig. Gleiches gilt von unehelichen Kindern der Erbhofeigentümerin. Sie gehen allerdings billigerweise den ehelichen Kindern schlechthin nach [4]). Durch diese Vorschriften ist der Hof ein für allemal an den Mannesstamm gebunden, ein Übergleiten an eine fremde Sippe ausgeschlossen. Dabei dehnt das Gesetz die Anerbenordnung nicht auf die auch nur durch die entferntesten verwandtschaftlichen Beziehungen mit dem Erblasser blutmäßig verbundenen Personen aus, sondern beschränkt sie auf diejenigen Blutsverwandten, die auf Grund ihres nahen Verwandtschaftsverhältnisses mit dem Eigentümer an den Geschicken des Erbhofes tätigen Anteil nehmen. Alle gemäß § 20 REG. anerbenberechtigten Personen entstammen unmittelbar dem dem Hofe angestammten Geschlecht [5]). „Das Gut rinnt wie das Blut." Mit der Anerkennung dieses alten

---

[2]) Vgl. Rede des RM. H. Kerrl auf dem IV. Juristentag in Leipzig, Bericht in Preuß. Justiz 95. Jg. Ausg. A S. 452.

[3]) Ausnahme: § 63 der 1. Df.VO. z. REH. und § 7 der 2. Df.VO.; nun § 47 Abs. 1 u. 2 EHRV.

[4]) Wöhrmann, Das Reichserbhofrecht § 21 Anm. 5.

[5]) Hennig, Das Reichserbhofrecht S. 297.

deutschen Rechtsgrundsatzes tritt das Erbrecht des REG. im Gebiete des Bauernrechts bewußt in Gegensatz zu den romanistischen Prinzipien einer unbegrenzten Verwandtenerbfolge und unbeschränkten Testierfreiheit des geltenden bürgerlichen Rechts. Diese auf dem Erbrecht der nahen Blutsverwandten des Erblassers aufgebaute Anerbenordnung des REG. verschafft dem deutschrechtlichen Grundsatz der erbrechtlichen Bindung des Bodeneigentums an den Blutsverband der Sippe wieder Geltung.

Gemäß § 19 Abs. 2 REG. geht beim Tode des Erblassers der Erbhof kraft Gesetzes auf den Anerben als Alleinerben über. Durch dieses ausschließliche Erbrecht des Anerben in das erbhofgebundene Vermögen unterscheidet sich das Reichserbhofgesetz grundlegend von der überwiegenden Mehrzahl der Anerbengesetze des 19. Jahrhunderts. Das bedeutendste unter diesen, das Hannöverische Höferecht von 1874, ließ beim Tode des Eigentümers zwar auch das Eigentum am Hofe unmittelbar auf den Anerben übergehen. Dieser erhielt das Anwesen jedoch gewissermaßen nur als ein Prälegat, war also nicht Alleinerbe bez. des Hofes, sondern lediglich Miterbe und deshalb den übrigen Miterben gegenüber zum Ausgleich, d. h. zur Abfindung nach Maßgabe des Hofwertes verpflichtet [6]). Hier sehen wir noch deutlich die Herrschaft des römisch-rechtlichen Teilungsgrundsatzes. Für das REG., das den Erbhof in seiner wirtschaftlichen Einheit und Leistungsfähigkeit erhalten will, war dieses System nicht brauchbar. Das Reichserbhofgesetz mußte mit dem Teilungsgrundsatz brechen, da dieser mit dem Prinzip des Alleineigentums im Erbhofrecht nicht vereinbar war. § 19 Abs. 1 REG. bestimmt daher, daß der Erbhof hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge und der Erbteilung einen besonderen Teil des Nachlasses bildet. Der Hof stellt also eine rechtlich selbständige Erbmasse dar [7]), die kraft Gesetzes ungeteilt auf den Anerben übergeht. Die übrigen Miterben, die sogenannten weichenden Erben, haben daher bezüglich des Hofes kein Erbrecht und damit auch keinen Auseinandersetzungsanspruch oder Pflichtteilsrecht gegenüber dem Anerben [8]). Als Ersatz ist ihnen ein Versorgungsrecht nach Maßgabe des § 30 REG. eingeräumt.

Die zwingende Anerbenordnung und die fast gänzliche Unmöglichkeit einer davon abweichenden Berufung des Anerben durch den Erblasser geben dem künftigen Erben die fast gewisse „Aussicht" einmal

---

[6]) S. Staudinger, BGB. § 1922 Anm. 11.

[7]) Gülland, Das Reichserbhofrecht S. 84; Dölle in DJZ. 1935 S. 38 f.

[8]) Wöhrmann, a. a. O. S. 110.

Eigentümer des Erbhofes zu werden [9]). Im Gegensatz zum bürgerlichen Recht, wo die gesetzliche Erbenstellung jederzeit durch letztwillige Verfügung beseitigt werden kann, bedeutet die Rechtsstellung des Anerben mehr als eine „tatsächliche Erwartung" [10]), sie ist eine rechtlich geschützte Anwartschaft [11]). Zwar gibt die Stellung als Anerbe diesem nicht die Möglichkeit, gegen den Eigentümer beispielsweise im Klagewege vorzugehen und von ihm ein bestimmtes Verhalten zu verlangen; immerhin ist aber der Anerbe als künftiger Eigentümer schon vor seiner Berufung zum Bauern in der Lage, auf die Geschicke des Hofes Einfluß zu nehmen. Gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 d. 1. DfVO. z. REG. (vgl. § 12 Abs. 2 S. 1 der EHVfO.) ist das Anerbengericht verpflichtet, vor jeder Entscheidung den „Beteiligten" Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Als Beteiligter im Sinne dieser Vorschrift gilt in sinngemäßer Anwendung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit — § 11 d. 1. DfVO. z. REG. (§ 11 der EHVfO.) — derjenige, dessen Recht durch die Entscheidung unmittelbar ergriffen werden kann [12]). Als ein solches „Recht" wird allgemein [13]) auch die Anwartschaft des Anerben auf den Hof angesehen. Der Anerbe ist daher in allen Fällen, in denen seine Rechtsstellung als zukünftiger Hofeigentümer beeinträchtigt werden kann [14]), zur Stellungnahme berechtigt und gegebenenfalls auch in der Lage, gemäß § 48 REG., § 20 FGG., § 11 d. 1. Df. VO. z. REG. [15]), gegen eine gegen ihn gerichtete Entscheidung Beschwerde zu erheben. Gerade diese starke Rechtsstellung des Anerben gegenüber dem Eigentümer und die Möglichkeit bereits auf Grund seiner Erbenstellung aktiv das Schicksal des Hofes mitbestimmen zu können, zeigt die dem Erbhofeigentum merkwürdige enge Verknüpfung von Hof und Geschlecht über die Person des augenblicklichen Eigentümers hinaus. Der Anerbe ist für den Erbhof fast ebenso wichtig wie der Eigentümer [16]). Die Ähnlichkeit der Rechtsstellung des Anerben mit den deutschrechtlichen Erbenwart- und Beispruchsrechten ist augenfällig.

---

[9]) Schapp, a. a. O. S. 4.

[10]) Hennig, a. a. O. S. 289.

[11]) Vogels-Hopp, Rspr. § 37a Nr. 16; Wöhrmann, a. a. O. S. 113.

[12]) Vgl. Wöhrmann, a. a. O. S. 269 und die dort Zit.

[13]) Vogels in DJZ. 1936 Sp. 34; DJ 1935 S. 1305; JW. 1936 S. 1056 Nr. 12; Wöhrmann, a. a. O. S. 272.

[14]) Dies ist besonders der Fall, wenn er als der gem. § 20 REG. zunächst Erbberechtigte übergangen werden soll oder wenn der Erbhof geteilt werden oder der Erbhofeigenschaft verlustig gehen soll.

[15]) An Stelle von § 11 der 1. Df.VO. ist § 11 der EHVfO. getreten.

[16]) Schapp, a. a. O. S. 11.

Die Erbordnung des REG. läßt den Rechtsvorgang der Erbfolge unter völlig neuen Gesichtspunkten erscheinen. Der Begriff der Erbschaft als einer Summe von Gegenständen, die beim Tode des Erblassers in die Hände einer größeren oder geringeren Zahl von Erben übergehen, ist dem Erbhofrecht unbekannt. Der Erbhof als der Stammbesitz der Bauernfamilie bleibt der ruhende Pol in der Geschlechterfolge. Der Anerbe, als der nächste Blutsverwandte des Erblassers und demgemäß der durch Abstammung und meist auch persönliche Mitarbeit auf dem Hofe mit dem Erbe am vertrautesten, löst seinen Vorfahren in der Folge der Geschlechter nur ab, um seinerseits den Hof als Sachwalter des Geschlechtes zu übernehmen.

§ 9.

Der Pflichtenkreis des Erbhofeigentümers und seine Bedeutung für die Rechtsnatur des Eigentums am Erbhof.

Das Reichserbhofgesetz hat die Rechtsstellung des Erbhofeigentümers besonders geschützt. Es garantiert den wirtschaftlichen Bestand des Hofes in der Hand eines ehrbaren, tüchtigen Bauerngeschlechts. Mangels einer Veräußerungs- und Belastungsmöglichkeit ist der Bauer nicht versucht sein Besitztum in leichtfertiger Weise zu verschleudern oder durch kapitalistische Unternehmungen zu gefährden. Der Vollstreckungsschutz sichert vor Zugriffen der Gläubiger; die zwingende Anerbenordnung, die die zur Erbfolge berufenen Personen ausschließlich aus dem Kreis der nächsten Blutsverwandten des Bauern wählt, kettet den Hof an das Geschlecht. „Den Grund und Boden, der nach der bisherigen Eigentumsordnung nur noch Substrat kapitalistischen Rechtes war, hat das Reichserbhofgesetz damit zum Hof, das Eigentum des Bauern am Hof zur Lebensverbundenheit des Hofes mit dem Bauerngeschlecht erhöht" und den Bauern so zum wahrhaft freien Herrn auf seiner Scholle gemacht [1]). Seine wesensmäßige „Freiheit" besteht nicht in einer unbeschränkten Verfügungsmacht, sondern in der Möglichkeit, die Arbeit am Boden unabhängig von dem kapitalistischen Wirtschaftsgetriebe im Interesse der Erhaltung des Bauerngeschlechtes und zum Wohle der Volksgesamtheit ausüben zu können.

Von diesem in besonderem Maße geschützten Eigentümer fordert das Gesetz jedoch auch erhöhte Pflichten. Nach den Einleitungsworten des Reichserbhofgesetzes soll der Bauernstand Blutquelle für die

[1]) Freisler in DJ. 96. Jg. Nr. 1, Ausg. A S. 57.

rassische Erneuerung des deutschen Volkes sein; gleichzeitig sollen die Erbhöfe eine Garantie für die Sicherstellung einer ausreichenden Ernährungsgrundlage des Volkes bieten. Diese beiden vornehmsten Ziele und Zwecke des Reichserbhofgesetzes können aber nur verwirklicht werden, wenn der Bauer sich bei Ausübung seines Eigentumsrechts der sich für ihn daraus ergebenden Pflichten bewußt ist. Es genügt daher nicht, lediglich den äußeren Bestand des Hofes durch Einführung des Vollstreckungsschutzes, der Unveräußerlichkeit, der Anerbenordnung usw. zu sichern; der Gesetzgeber mußte vielmehr darüber hinaus jeglichen Gebrauch des Eigentums am Erbhof untersagen, der für die Ziele und Zwecke des Reichserbhofgesetzes nicht in positiver Weise förderlich erscheint. Er gewährleistete daher eine „zweckgebundene" Ausübung des Eigentums am Erbhof durch Rechtspflichten, die der Bauer bei Gefahr der Abmeierung, d. h. des vollständigen oder teilweisen Entzuges des Eigentums zu erfüllen hat. Dieser dem Bauern mit seiner Eigentümerstellung auferlegte Pflichtenkreis findet in § 15 REG. seine gesetzliche Normierung. Danach ist der Bauer zur Führung eines ehrbaren Lebenswandels, zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Hofes, was auch die Pflicht zur Erfüllung seiner Schuldverbindlichkeiten umschließt, also zu einer sozial-sachgemäßen Rechtsausübung von rechtswegen, d. h bei Gefahr teilweiser oder völliger Entziehung des Eigentums (Enteignung) verpflichtet [2]).

Das Reichserbhofgesetz verlangt nicht nur bei Entstehung des Erbhofeigentums die abstrakte Wirtschaftsfähigkeit als einer beruflichen Eignung und die Ehrbarkeit des Eigentümers; vielmehr besteht für den Bauern auch während der Dauer seiner Rechtsträgerschaft stets die Verpflichtung, seine beruflichen Fähigkeiten voll in den Dienst des Hofes zu stellen und seinen ehrbaren Ruf zu wahren. Nur dann kann der Bauernstand seine Aufgabe der blutmäßigen Erneuerung des Volkes erfüllen, wenn er rein erhalten wird von moralisch-sittlich nicht einwandfreien Elementen.

Die Verpflichtung zur Ausnutzung der vollen Ertragsfähigkeit des Hofes, das ist die Rechtspflicht zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, dient zwei Zielen: Einmal soll dem Bauern und seiner Familie dadurch eine ausreichende Existenzgrundlage erhalten bleiben; denn nur ein in seiner wirtschaftlichen Existenz gesicherter Bauernstand kann der Aufgabe, Blutquelle des deutschen Volkes zu sein, gerecht werden.

---

[2]) Wöhrmann, Das Reichserbhofrecht S. 64; ähnlich Schapp, Das Reichserbhofrecht S. 15, nach dessen Meinung in REG. zwar nicht direkt der Rechtsgrundsatz, daß der Bauer z. B. zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung verpflichtet sei, wohl aber eine indirekte Verpflichtung dieser Art bestehe.

Außerdem muß sie gefördert werden, um für die Volksgesamtheit die Garantie für eine genügende Lebensbasis durch die Erzeugnisse des eigenen Landes zu geben. Was der Bauer in Befolgung dieser ihm auferlegten Rechtspflichten im einzelnen zu tun hat ist bereits in § 4 dieser Abhandlung bei Gelegenheit der Auslegung der Begriffe der Wirtschaftsfähigkeit und der Ehrbarkeit näher erörtert worden. Es wird darauf verwiesen.

Bei Nichterfüllung dieses Aufgabenkreises kann dem Bauern gemäß § 15 REG. sein Eigentum im Wege der Abmeierung ganz oder teilweise entzogen werden. Zweck dieses Verfahrens ist allein die Reinerhaltung des Bauernstandes von ungeeigneten Personen [3]). Die Abmeierung hat also nicht den Charakter etwa einer Sühne oder Strafe, was schon daraus hervorgeht, daß das Verfahren gemäß § 15 REG. auch im Falle unverschuldeten Verlustes der Wirtschaftsfähigkeit eingeleitet werden kann. Das Gesetz hat es in die Hand des Kreisbauernführers als einem Organ des Reichsnährstandes gelegt, das Verfahren der Abmeierung gegen einen pflichtsäumigen Bauern einzuleiten. Diesem berufständischen Organ obliegt damit die Aufsicht über die Wahrung der Standesehre und der Wirtschaftsführung der Bauern. Die Abmeierung selbst erfolgt durch einen Staatshoheitsakt des Anerbengerichts, den sogen. Abmeierungsbeschluß.

Das Abmeierungsverfahren hat in seinen Wirkungen eine augenfällige Ähnlichkeit mit dem Rechtsinstitut der Enteignung. Es liegt deshalb die Frage nahe, ob die Abmeierung ihrer Rechtsnatur nach als Enteignung angesehen werden kann. Nach dem sogen. klassischen Enteignungsbegriff, der auf den Rechtsvorstellungen des 19. Jahrhunderts fußt, war eine Entziehung von Grundeigentum nur im Interesse eines bestimmten öffentlichen Unternehmens und nur gegen Entschädigung zulässig [4]). Bei der Abmeierung des REG. dagegen handelt es sich um eine entschädigungslose Entziehung des Eigentums; außerdem geschieht sie nicht im Interesse eines bestimmten „öffentlichen Unternehmens", wohl aber im Interesse der Volksgesamtheit. Dieser Zwiespalt wird aber beseitigt, sobald wir bedenken, daß „Enteignungsfragen immer Kernfragen der jeweils herrschenden Eigentumsordnung sind" [5]). Der klassische Enteignungsbegriff ist daher nur vom Standpunkt der individualistischen Eigentumslehre des 19. Jahrhunderts aus zu verstehen. Diese Eigentumsordnung erstrebte den größtmöglichsten Schutz des

---

[3]) Herschel in DJ. 1934 Nr. 51/52, S. 1641 f.

[4]) Vgl. Jellinek, a. a. O. S. 388; Weber-Wieacker, Eigentum und Enteignung, S. 14 Anm. 2, und Maunz, in DJZ. 1935 Spalte 1011.

[5]) Weber-Wieacker, Eigentum und Enteignung S. 34.

Individuums vor den Eingriffen des Staates und suchte daher die in seinen Rechten durch die Möglichkeit einer Enteignung gefährdete Einzelperson weitgehendst zu schützen. Daraus allein erklärt sich das Streben nach einer möglichst einengenden Bestimmung des Begriffes der Enteignung, was in der Enteignungslehre des 19. Jahrhunderts in dem absoluten Entschädigungszwang und der Beschränkung der Enteignungsmöglichkeit auf die Fälle eines bestimmten öffentlichen Unternehmens seinen Ausdruck findet. Solche aus einer bestimmten Weltanschauung, hier derjenigen des sogen. Liberalismus, sich ergebenden Beschränkungen können aber nicht als „Begriffsmerkmale" eines Rechtsinstituts als solchem gewertet werden. Sie sind höchstenfalls „Zulässigkeitsvoraussetzungen" für eine Entziehung des Eigentums, nicht aber Wesensmerkmale des Rechtsbegriffes „Enteignung" an sich [6]). Solche Zulässigkeitsvoraussetzungen verlieren demzufolge ihre Bedeutung mit der Abkehr von der Weltanschauung, die sie schuf. So ist es auch mit dem durch den Sieg der nationalsozialistischen Weltanschauung verwirklichten Totalitätsanspruch des Staates nicht vereinbar, daß die Einzelpersönlichkeit ihre Rechtssphäre in einer Weise gegenüber der Allgemeinheit absperren kann, daß jeder durch überwiegende öffentliche Interessen erforderliche Eingriff in das Privateigentum den Staat zur Ersatzleistung verpflichtet [7]). Aus dieser Erwägung heraus hat der nationalsozialistische Staat mit dem Grundsatz der unbedingten Entschädigungspflicht gebrochen.

Was die Notwendigkeit einer Enteignung im Interesse eines bestimmten öffentlichen Unternehmens anlangt, so war schon früher auch bei Grundstücksenteignungen allgemein anerkannt, daß alle „im Interesse des allgemeinen Wohles" vorgenommenen Eingriffe in das Privateigentum als Enteignung zulässig seien [8]). Noch vielmehr muß der nationalsozialistische Staat die Berechtigung zu einer Enteignung anerkennen, wenn die Erfüllung eines Gemeinschaftszweckes dies erfordert. Man wird somit die Voraussetzungen für eine zulässige Enteignung nach heutiger Rechtsanschauung stets dann als gegeben erachten dürfen, wenn allgemeine Belange den Privatinteressen einzelner überwiegen [9]). Das ist aber auch dann der Fall, wenn der Eigentümer

---

[6]) So insbesondere Weiß, Die Abmeierung S. 22 u. die dort Zitierten.

[7]) Weber-Wieacker, Eigentum und Enteignung, S. 13.

[8]) Marwitz in Handwörterbuch der Rechtsw. 1927 Bd. 2, S. 272 ff; Weiß, a. a. O. S. 22. In den Landesgesetzgebungen, die das Enteignungsverfahren im Einzelnen regelten, blieb allerdings das Erfordernis eines bestimmten „öffentlichen Unternehmens" nach wie vor bestehen.

[9]) Maunz in DJZ. 1935 Sp. 1014.

seinen ihm durch Eigentumsrecht auferlegten Pflichten gegenüber Familie und Volk nicht nachkommt und sich damit seiner öffentlichen Verantwortung entzieht [10]).

Wir können daher sowohl die kleine Abmeierung, die in der Entziehung des Verwaltungs- und Nutznießungsrechts des Eigentümers besteht, als auch die sogenannte große Abmeierung, die den Bauern des vollen Eigentumsrechts verlustig gehen läßt, als Enteignung im Rechtssinne ansehen [11]).

Wenn das Reichserbhofgesetz den Erbhofeigentümer in dieser Weise bei Ausübung seines Rechtes „bindet" und ihn bei Nichterfüllung seines Pflichtenkreises des Eigentums für verlustig erklärt, so bedeutet dies für den Bauern nicht etwa nur eine weitere Beschränkung seines an sich dem Grundsatze nach freien Eigentumsrechts. Im Gegensatz zur Eigentumsordnung des BGB. ist die Pflichtenbindung des Erbhofeigentümers Inhalt des Eigentums am Erbhof geworden; sie ist für dieses Recht wesentliches Begriffsmerkmal. Seine Erfüllung ist Voraussetzung für die Möglichkeit auf die Dauer Träger dieses Rechtes zu sein; Pflichtversäumnis hat den Verlust desselben von Rechts wegen zur Folge, sie zerstört es [12]).

Die Aufnahme eines solchen Pflichtenkreises in den Begriff des Eigentums hat dazu geführt, daß verschiedentlich, so insbesondere von Schapp [13]) der Eigentumscharakter dieses Rechts überhaupt bestritten wurde. Schapp glaubt in dem Recht des Bauern am Erbhof nur noch das Recht und die Pflicht zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, also eine Art Verwaltungsbefugnis sehen zu dürfen, die „nießbrauchsähnlichen Charakter hat". Dieser Auffassung muß jedoch entgegengetreten werden. Man muß davon ausgehen, daß der Begriff des Eigentums in seiner letzten Konsequenz „als die letzte Zuständigkeit einer Person bezüglich der Herrschaft über einen Gegenstand" unwandelbar ist. Lediglich der Inhalt dieses Rechtsbegriffes ist einem weitgehenden Funktionswandel unterworfen. Wenn auch das Reichserbhofgesetz das Eigentum am Erbhof im Gegensatz zur bestehenden bürgerlich-rechtlichen Eigentumsordnung völlig inhaltlich neu gestaltet und dem Eigentümer weitgehende Pflichten auferlegt, so sichert es trotzdem dem Bauern weitgehende Herrschaftsbefugnisse zu. Das Erbhofeigentum kann daher nicht als die Neuschöpfung eines Rechtes, sondern lediglich als die Umge-

---

[10]) S. auch Huber, Die Gestalt des deutschen Sozialismus, S. 23.

[11]) So im wesentl. auch Tolle in JW. 1934 S. 399 und Weber-Wieacker, Eigentum und Enteignung S. 55, 57.

[12]) Wieacker, Wandlungen der Eigentumsverfassung S. 69 f.

[13]) Das Reichserbhofrecht S. 16/17.

staltung des Eigentumsbegriffs angesehen werden. Daß das Reichserbhofgesetz das Recht des Bauern am Hof ausdrücklich als Eigentum bezeichnet, sei besonders erwähnt [14]).

Häufiger noch wird die Ansicht vertreten, daß das Recht am Erbhof zwar Eigentum, jedoch nur ein treuhänderisches oder „Untereigentum" des Bauern sei. Als Treugeber bezw. Obereigentümer wird dabei die Sippe oder der Staat bezeichnet. So führt Rostosky [15]) aus, daß die Treuhänderstellung des Erbhofeigentümers gegenüber der Sippe einem Obereigentum der Familie gleichkomme. Der Bauer bearbeite den Boden als Treuhänder der Familie. Eine Anerkennung eines solchen Obereigentums wird vor allem auch in politischen Schriften gefordert.

Soweit durch diese Bezeichnungen des Bauern als Treuhänder, Sachwalter des Geschlechts oder der Volksgemeinschaft nicht nur ideologisch die verstärkte Pflichtenstellung des Bauern hervorgehoben, sondern dadurch das Erbhofeigentum rechtlich als Treuhandeigentum, geteiltes Eigentum usw. gekennzeichnet werden soll, sind solche Auffassungen mit dem klaren Wortlaut und Sinn des Reichserbhofgesetzes nicht vereinbar.

Von einem Treuhandverhältnis im Rechtssinne kann nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts nur dann gesprochen werden, „wenn der Treugeber einen bisher auch rechtlich zu seinem Vermögen gehörenden Gegenstand einem anderen, dem Treuhänder, zu treuen Händen anvertraut, d. h. mit der Bestimmung übereignet, daß der andere das übertragene Recht zwar im eigenen Namen ausüben soll, es aber nicht zu seinem Vorteil soll gebrauchen dürfen" [16]). Der Treuhänder ist also rechtlich zwar Eigentümer, wirtschaftlich ist aber der treuhänderisch verwaltete Gegenstand nicht aus dem Vermögen des Treugebers ausgeschieden [17]). Wirtschaftlich ist der Treuhänder daher nur eine Beauftragter. Damit zeigt sich aber schon die Unbrauchbarkeit dieses Rechtsbegriffs für das Erbhofeigentum, denn gerade in wirtschaftlicher Beziehung soll der Bauer im Rahmen des Gesetzes frei walten können; was würde sonst die Forderung der Wirtschaftsfähigkeit nützen? Rechtlich ist das Treuhandeigentum ein abgeleitetes Recht, das der Treuhänder zwar in eigener Rechtszuständigkeit ausübt, jedoch zu diesem Zwecke von einem anderen übertragen erhalten hat [18]). Beim Erbhof-

---

[14]) Vgl. Tolle: Streifzüge im Gebiete des deutschen Bauernrechts Heft 1.

[15]) In „Deutsches Recht" 1936 S. 283; vgl. auch Freisler im „Jahrb. des Deutschen Rechts": Neue Folge, Bd. 1, S. 48.

[16]) So wörtlich RGZ. Bd. 133, S. 87 und die dort zit. Entscheidungen.

[17]) RGZ. a. a. O. und Enneccerus-Kipp, Lehrbuch des Bürgerl. Rechts Bd. 1, I. Abtlg. § 139.

[18]) Schultze, in Jherings Jahrb. Bd. 43, S. 1 f.

eigentum fehlt aber die Person des Treugebers. Weder dem Staat, als Wahrer der Interessen der Volksgemeinschaft, noch der Sippe räumt das Reichserbhofgesetz auch nur eine eigentumsähnliche Stellung ein. Sie können daher auch nicht als Treugeber in Erscheinung treten. Auch der Interessengegensatz, der jedem Treuhandverhältnis insofern anhaftet, als der Treuhänder nur die Interessen des Treugebers wahrnehmen darf, wäre hier nicht vorhanden. Die Interessen des Volkes und der Familie am Erbhof laufen im wesentlichen darauf hinaus, daß der Bauer ordnungsgemäß wirtschaftet und ehrbar lebt. Die Befolgung dieser Grundsätze liegt aber im höchsteigenen Interesse des Bauern.

Ebensowenig ist das Erbhofeigentum ein geteiltes Eigentum nach Art des deutschrechtlichen Ober- und Untereigentums, wonach dem Bauern als dem Untereigentümer lediglich eine Art Nutzeigentum zustehen würde, das ihn zur Fruchtziehung berechtigte [19]). Ein Obereigentum des Staates will z. B. Wöhrmann [20]) aus dem Heimfallsrecht bei Fehlen eines Anerben (§ 20 REG.) ableiten, da der Staat dadurch die Möglichkeit besitze, das Eigentum weiter zu verleihen. Hiergegen muß jedoch betont werden, daß ein Heimfallsrecht an den Staat, wie es das BGB. beim Fehlen gesetzlicher Erben kennt, dem Reichserbhofgesetz völlig unbekannt ist. Für den Reichsbauernführer besteht vielmehr die Verpflichtung, freigewordene Erbhöfe alsbald wieder einer bauernfähigen Person zu verleihen (§ 25 REG.). Das Gesetz will demnach das Bauernland ununterbrochen im Eigentum einer bauernfähigen Person erhalten. Der vom Reichsbauernführer eingesetzte „Erbe" erscheint nicht als Rechtsnachfolger des Staates, an den der Hof beim Tode des Bauern tatsächlich gar nicht gefallen ist.

Auch ein Obereigentum der Familie läßt sich im Gesetze nicht begründen. Die Familie ist im Reichserbhofgesetz als der einmal in den Erbhof zur Erbfolge berechtigte Kreis von Personen gekennzeichnet. § 20 REG. Dabei ist insbesondere dem jeweils nächsten Anwartschaftsberechtigten, dem Anerben, das Recht eingeräumt, als „Beteiligter" bei wichtigen vor allem sein Erbrecht beeinträchtigenden Entscheidungen gehört zu werden. Die Rechte der übrigen in § 20 REG. genannten Personen, insbesondere der weichenden Erben, erschöpfen sich in Versorgungsansprüchen gegenüber dem jeweiligen Eigentümer gemäß §§ 30, 31 REG. Außerdem hat aber die Familie als der in § 20 REG. bezeichnete Personenkreis keine organisatorische Zusammenfassung durch das Gesetz erhalten auf Grund deren sie als Rechtsträgerin in Erscheinung treten könnte.

---

[19]) Schröder-Künßberg, a. a. O. S. 441.

[20]) In „Das Reichserbhofrecht" S. 156.

Schließlich sei noch auf eine Ansicht hingewiesen, die den Erbhof als eine Art „öffentlich-rechtlichen Eigentums", als öffentliches Zweckvermögen bezeichnen will [21]), und damit den Bauern gänzlich zum Verwalter eines Fremdeigentums degradiert. Auch diese Anschauung ist irrig. Die öffentliche Sache ist den Herrschafts- und Verwaltungsaufgaben des Staates selbst unmittelbar gewidmet. Zwar kann der Erbhof ebensowenig wie die öffentliche Sache seiner Zweckbestimmung durch Privatakt des Bauern entzogen werden, hat also insofern ein Begriffsmerkmal mit dieser gemeinsam. Im übrigen zeigen sich aber wesentliche Unterschiede. Bei der Bewirtschaftung des Erbhofes ist nicht schlechthin wie bei der öffentlichen Sache der Staat der die Wirtschaftsführung bestimmende Teil. Wohl hat er durch sein Abmeierungsrecht bei schlechter Verwaltung des Bauern indirekt die Möglichkeit, eine Mißwirtschaft zu beseitigen; im übrigen ist der Bauer aber, wenn auch an bestimmte Richtlinien gebunden, nicht nur Sachwalter staatlicher Interessen und Belange. Er „disponiert nicht nur über unpersönliche allgemein-staatliche Zwecke, die in seinem Grundstücke versachlicht sind" [22]). Wenn sich auch die staatlichen Interessen mit denjenigen des Bauern fast gänzlich decken, so nimmt dieser dieselben doch in erster Linie nicht als fremde, sondern als solche persönlicher Art, als eigene wahr [23]). Er ist daher nicht Fremdverwalter des Rechtes eines Dritten; sein Recht am Erbhof ist vielmehr eine durchaus „eigenständige", allerdings höchst verantwortliche Rechtsmacht [24]).

Wir kommen damit zu dem Ergebnis, daß sich die Interessen der Familie wie der Volksgesamtheit am Erbhof nicht in einem formalen Eigentumsrecht konkretisieren, wodurch der Erbhofbauer entweder zum Miteigentümer oder gar zum Verwalter eines fremden Rechtes werden würde [25]). Das Erbhofeigentum ist vielmehr Alleineigentum des Bauern. Ihren Ausdruck finden die Belange der Familie und des Volkes vielmehr in den diesem Eigentum begrifflich innewohnenden Rechtspflichten, die der Eigentümer bei Ausübung seines Rechts zu befolgen hat. Das Wesen des Erbhofeigentums ist nicht mehr durch eine einseitige Betonung einer „individualistischen Willensmacht" des Rechtsträgers zu erfassen; die Herrschaftsbefugnis des Eigentümers findet ihre

---

[21]) Naß in „Deutsche Verwaltung" 1934 S. 149, zit. bei Hennig, Das Reichserbhofrecht S. 521.

[22]) Wieacker, Wandlungen der Eigentumsverfassung S. 67.

[23]) Vgl. Wieacker, a. a. O. S. 64.

[24]) „ „ a. a. O. S. 60, 70.

[25]) Lange, a. a. O. S. 23.

natürliche Grenze in der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit, also in einer „sozialen Gebundenheit gegenüber dem Volke“ [26]).

Somit verliert das Erbhofeigentum durch die Pflichtenbindung gegenüber Volk und Famile nicht seinen Charakter als einem subjektiv-persönlichen Recht. „Der Pflichtgedanke setzt das Persönlichkeitsrecht vielmehr als Kraftquelle für die Leistung und als Anknüpfungspunkt für die Verantwortung notwendigerweise voraus“ [27]). Die Synthese zwischen der Freiheit des schöpferischen Geistes und der Verpflichtung dem Volke gegenüber, die der Nationalsozialismus als Voraussetzung für jede gedeihliche Entwicklung ansieht [28]), ist im Erbhofeigentum verwirklicht worden. In ihm sind „Rechtsmacht und Pflicht nicht mehr wesensfremde Gegensätze, sondern durch einen gemeinsamen Zweck, dem Dienst an der Volksgemeinschaft, innerlich aufs engste verbundene Begriffe und Funktionen“ [29]).

§ 10.

Das Erbhofeigentum ist eine Gemeinschafts- und Lebensordnung.

Der liberalistisch-individualistischen Weltanschauung war der Rechtsbegriff „Volk“ als der durch gemeinsame Abstammung, Sprache und Geschichte verbundenen lebendigen Gemeinschaft unbekannt. Sie sah im Volke lediglich die durch den Staat als einer juristischen Person zusammengefaßte Zahl von Einzelmenschen, deren wesentlichste Gemeinsamkeit in ihrer Eigenschaft als Untertanen bestand. Das Volk konnte also rechtlich nur durch den Staatsbegriff erfaßt werden. Vom Volke selbst sprach man als von einer sogenannten „Rechtsgemeinschaft“, die sich in einer geistigen Einheit erschöpfte [1]). Diese „geistige Einheit“ trat nicht irgendwie sichtbar in Erscheinung, sie stellte nur eine unsichtbare, fingierte Gemeinschaft dar, die in einer gemeinsamen Überzeugung und Anschauung ihrer Mitglieder über Recht und Sittlichkeit, also in der Bildung allgemeiner Wertvorstellungen über die Begriffe des Rechtes, der guten Sitte, der Ehre usw. bestand. Ebensowenig wie die Volksgesamtheit als lebendiger Organismus in ihrer Einheit rechtlich erfaßt

---

[26]) So Würdinger in „Deutsches Recht“ 1935 S. 496.

[27]) Siebert in „Deutsches Recht“ 1935, S. 56.

[28]) Rede des Führers und Reichskanzlers Adolf Hitler am Tage der nationalen Arbeit 1933.

[29]) Vgl. Siebert in „Deutsches Recht“ Jg. 4 S. 304.

---

[1]) Höhn, Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft S. 7, 49, 51 f.

war, waren es auch die innerhalb des Volkskörpers durch berufsständische Gegebenheiten tatsächlich vorhandenen engeren oder weiteren Gemeinschaftsverbände. Der einzelne Staatsbürger war somit frei von gemeinschaftsmäßigen Bindungen. Diese Freiheit spiegelte sich deutlich in der Privatrechtsordnung und vor allem in der Eigentumsverfassung, in dem Grundsatz der abstrakten und privaten Natur des Eigentumsrechts, in dem Begriff des „mit der Sache nach Belieben Verfahren". Die Eigentumsordnung begnügte sich damit, Rechtsregeln aufzustellen, innerhalb deren der Eigentümer mit seinem Rechte frei schalten konnte. Nur um besonders schweren Rechtsmißbräuchen vorzubeugen, verwies diese Rechtsordnung dann und wann auf die sich aus dem allgemeinen Rechtsbewußtsein des Volkes, der „Rechtsgemeinschaft", ergebenden Anschauungen über Recht und Sittlichkeit und forderte deren Beachtung im Rechtsverkehr. So legt § 138 BGB. den Begriff der guten Sitten fest, der nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen entspricht. Die §§ 157, 242 BGB. sprechen von „Treu und Glauben" und einer allgemeinen Verkehrssitte. Im übrigen steht diese Eigentumsverfassung dem Gegenstand des Eigentums, wie auch der Person des Rechtsträgers völlig indifferent gegenüber. Schematisch werden die Gegenstände des Rechtes als „Sachen" ohne Rücksicht auf ihre tatsächlich bestehende Zuordnung und Verkettung mit einem bestimmten Güter- oder Lebenskomplex, z. B. einem Bauernhof oder einer Fabrik, einheitlichen Rechtsnormen unterstellt. Der Charakter des Gegenstandes des Eigentums als einer verkehrsfähigen Ware, sei es nun Grundbesitz oder bewegliche Sache, erfährt eine einseitige Betonung. So bleiben die durch berufsständische Ordnungen und gleiche Aufgabenkreise tatsächlich gegebenen Lebenszusammenhänge innerhalb gewisser Personenverbände und damit die sich aus solchen natürlichen Lebensordnungen ergebenden Bindungen zwischen Gegenstand des Eigentums und Eigentümer einerseits, und Eigentümer und dritten Personen wie Familie, Berufsgenossen oder Volksgesamtheit andererseits, unberücksichtigt [2]). Daß diese starre und abstrakte Eigentumsverfassung, die die primitivsten natürlichen und menschlichen Ordnungen übersieht, vom Volke in vielen Fällen als lebensfremd empfunden werden mußte, ist verständlich.

Der Nationalsozialismus brachte hier einen grundlegenden Wandel. Neben dem Begriff des Staates als einer juristischen Person hat der Begriff der Volksgemeinschaft als Rechtsprinzip heute bereits Anerkennung gefunden [3]). Nachdem aber einmal die Volksgesamtheit

[2]) Roger Diener in „Deutsches Recht" 1935 S. 178.

[3]) Höhn, a. a. O. S. 49.

als die durch die verschiedenartigsten gemeinsamen Bande zusammengefaßte Zahl von Menschen als wirkliche Gemeinschaft erkannt war, war der nächste Schritt, auch die in diesem Volkskörper bestehenden Verbände und natürlichen Gemeinschaften, die z. B. durch gleichen Beruf und gleiche Aufgabenstellung organisch verbunden sind, aufzufinden und gesetzmäßig zu erfassen. So fand die persönlich-sachliche Einheit „Erbhof", die durch die Begriffe Ackernahrung, Hofstelle, Bauer und Sippe beinhaltet wird, im Reichserbhofgesetz, der Bauernstand und die mit ihm durch die gemeinsame Aufgabe der Ernährung des Volkes verbundenen Volksteile als eine wirklich bestehende Gemeinschaft im Reichsnährstand rechtliche Anerkennung. Gleiches geschah durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit in Bezug auf die innerhalb eines Betriebes verbundene Gemeinschaft von Arbeitgeber und Arbeitnehmern. Auf die übrigen, seitdem in großer Zahl ergangenen ständischen Gesetze dieser Art (Reichsrechtsanwaltsordnung, Reichsärzteordnung, Gesetze über die einheitliche Organisation des Handels, des Gewerbes usw.) sei nur verwiesen. Man kann bei dieser Art von Gesetzen, wie Wieacker zutreffend sagt [4]), nicht eigentlich von einer gesetzlichen Regelung als solcher sprechen; hier werden vielmehr nur völkische Grundgesetzlichkeiten in Gesetzesform gebracht, „es werden dadurch nur diejenigen Einheiten aufgefunden, in denen das völkische Leben von jeher gegenwärtig und sichtbar, und daher auch schon vor der Normierung durch positive Rechtsregeln Recht und Sein zugleich war". Naturgemäß werden in solchen Gesetzen die Lebensbeziehungen bestimmter Gemeinschaften nicht nach allgemeinen Anschauungen und Vorstellungen geordnet, denn nicht das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden" oder die allgemeine Verkehrssitte gibt darüber Aufschluß, wie z. B. das bäuerliche Leben sich zu vollziehen hat [5]); vielmehr sind hier allein die Gepflogenheiten und Auffassungen innerhalb dieses Standes maßgeblich. Das Reichserbhofgesetz z. B. prägt daher den Begriff der bäuerlichen Ehrbarkeit, das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, den Begriff der sozialen Ehre. Indem solche gesetzliche Ordnungen die Rechtsbeziehungen zwischen den Angehörigen einer bestimmten konkreten Gemeinschaft allein aus den Lebensbedingungen derselben regeln, geben sie ihr eine Gemeinschafts- und Lebensordnung.

Dem Bauernstand wird diese Lebensordnung durch das im Reichserbhofgesetz verankerte Erbhofeigentum gegeben. In den vom Gesetz bestimmten Voraussetzungen für die Entstehung des Erbhofeigentums (S. 1. Abschnitt dieser Abhandlung) und den inhaltlichen Begriffs-

---

[4]) In „Deutsches Recht" 1935 S. 496.

[5]) Höhn, a. a. O. S. 60/61.

merkmalen desselben (s. 2. Abschnitt §§ 5—9 dieser Abhandlung) finden daher lediglich die Lebensgesetzlichkeiten dieses Standes, die ihrem Wesen nach in der blutmäßigen Verbundenheit des Eigentümers mit Hof und Geschlecht und seiner Gliedstellung innerhalb der natürlichen Verbände der Familie, der Berufsgenossen und des Volkes begründet liegen, ihren rechtlichen Ausdruck.

Das erbhoffähige Besitztum mit den Erfordernissen der Ackernahrung, der Hofstelle und dem Hofzubehör, welch letzteres eine besonders bäuerlichen Verhältnissen gerecht werdende rechtliche Eingliederung in die Lebenszusammenhänge des Hofes erfahren hat [6]), gibt dem Bauern die wirtschaftliche Existenzgrundlage und damit Lebens- und Arbeitsstätte innerhalb der bäuerlichen Gemeinschaft. Ebenso wurzeln die vom Reichserbhofgesetz gemäß §§ 12—15 geforderten Eigenschaften in der Person des Bauern im Gemeinschaftsgedanken. Eine in sich gefestigte Gemeinschaft kann nur bestehen, wenn ihre Mitglieder in Bezug auf charakterliche und persönliche Eigenschaften gewisse Grundvoraussetzungen erfüllen. Daraus erklären sich ohne weiteres die Forderungen der deutschen Reichszugehörigkeit und der unbedingten rassischen Einheit. Die Zugehörigkeit zu einer Berufsgemeinschaft verlangt eine gewisse berufliche Eignung; sie findet im Begriff der Wirtschaftsfähigkeit ihre gesetzliche Grundlage. Schließlich sei noch auf das Erfordernis der Ehrbarkeit hingewiesen; sie ist Voraussetzung jeder wahren Gemeinschaft.

Unveräußerlichkeit und Unbelastbarkeit des Erbhofes sind natürliche „Folgerungen aus der personbestimmten Bindung des Hofes an das Bauerngeschlecht" [7]). § 37 REG. legt somit nur gesetzlich fest, was dem Bestreben jedes verantwortungsbewußten Bauern entspricht, den Hof vor Schäden der kapitalistischen Wirtschaft zu bewahren und ihn seinem äußeren Umfange nach ungeschmälert der Familie zu erhalten.

Die Anerbenordnung des § 20 REG. wurzelt in der Idee der Familie, also der Gemeinschaft. Für die sich in der Geschlechterfolge ständig erneuernden Familie erfüllt die Anerbenordnung die lebensgesetzliche Funktion, dem Geschlecht den angestammten Besitz und damit seine Gliedstellung innerhalb der bäuerlichen Gemeinschaft zu sichern, die ihm durch das Erbrecht des BGB. nicht selten geraubt wurde.

Vor allem aber ist die dem Bauern gegenüber Familie, Stand und Volk obliegende Pflichtenstellung nur aus dem Gemeinschaftsgedanken zu verstehen. (S. § 9 dieser Abhandlung.) „Der Treue- und Pflichtgedanke ist jeder konkreten Gemeinschaft als Grundprinzip eigentüm-

---

[6]) „Deutsches Recht" 1935 S. 177.

[7]) Wieacker in „Deutsches Recht" 1935 S. 499.

lich“ [8]). Er konnte in einer sogenannten Rechtsgemeinschaft nicht zur Auswirkung kommen, da sich ihre Mitglieder durch gemeinsame Ziele und Aufgaben nicht verbunden fühlen. Im Gegensatz dazu umschließt die durch eine wirkliche, im Volke wurzelnde Gemeinschaft zusammengefaßte Zahl von Personen in ihrer Gesamtheit ein einheitliches Rechtsverhältnis, das sie „in ihren persönlichen Eigenschaften, Fähigkeiten, Pflichten und Rechten umfaßt“ [9]). Durch dieses Rechtsverhältnis wird jeder Einzelne in seinem ganzen Wirken und Schaffen durch die Gedanken der Treue und Pflicht den anderen Angehörigen der Gemeinschaft und letztlich dem Volke gegenüber verbunden.

So regelt das Reichserbhofgesetz alle wesentlichen Lebensbeziehungen des Bauern, seien sie nun persönlicher oder wirtschaftlicher Art. Es gibt ihm eine Lebensordnung, in die er zwangsläufig hineingestellt wird. Die Einordnung in diese bäuerliche Berufsgemeinschaft und damit in die Volksgemeinschaft gibt dem Erbhofeigentum erst seinen eigentlichen Sinn und Zweck. Mit der Anerkennung des Bauern innerhalb dieser berufsständischen Gemeinschaft steht und fällt das Eigentum am Erbhof [10]).

Im Reichserbhofgesetz greift der Gesetzgeber bewußt auf altes germanisches Rechtsgut zurück. Das germanische Recht kannte kein Leben außerhalb der Gemeinschaft; es wurzelte in den natürlichen, blutmäßig bedingten Verbänden der Sippe und des Stammes. Die Sippe war ein Treuverband; sie schützte ihre Angehörigen, verpflichtete sie aber auch. Ausschluß aus dieser Gemeinschaft machte rechtlos. Diese im Reichserbhofgesetz in neue Formen gegossenen alten Rechtsgedanken haben an ihrer Lebensfähigkeit nichts eingebüßt, sie allein sind imstande, den bäuerlichen Lebensverhältnissen gerecht zu werden.

---

[8]) Höhn, a. a. O. S. 77.

[9]) Siebert in „Deutsches Recht“ 5. Jg. 1935, 3. Heft, S. 57.

[10]) Weber-Wieacker, Eigentum und Enteignung S. 50—53; Höhn, a. a. O. S. 67.